



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 05/2019
Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 09. Dezember 2019, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03. Dezember 2019 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer
2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr
3. GGR Werner Herbst
4. GGR Mag. Johannes Kern
5. GGR Thomas Dür
6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky
7. GGR Ing. Manfred Ratzinger
8. GR Siegfried Keiblinger
9. GR Roman Stauffer
10. GR Reinhard Hammerschmied
11. GR Mag. Christoph Reiter
12. GR Thomas Brunner
13. GR Ing. Maria Resch
14. GR Ing. Peter Morawetz BA MA
15. GR Alois Heimberger
16. GR Armin Häusler
17. GR Gabriele Wieseneder
18. GR Hubert Mayer
19. GR Claus-Jürgen Umgeher

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Romana Pawlik
2. Johann Kern
3. Manuel Steinwendtner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019
Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Jahresabschluss 2018
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2018
 - c) Auflösung Infrastruktur KG
 - a. Aufgabenrückübertragung Sportanlage per 31.12.2019
 - b. Rückübertragungsvertrag - Schenkung Grundstücksnummer 386, EZ 629 vom Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft an die Gemeinde per 31.12.2019
 - c. Übernahme der Darlehen durch die Gemeinde ab 01.01.2020
Auflösung der Infrastruktur Marktgemeinde-Markersdorf-Haindorf und Co KG
4. Vergabe Kredite – Instandhaltung ABA und WVA
5. Vergabe Straßenbau Mitterau
6. Subventionen 2020
7. Festsetzung der Steuerhebesätze
8. Hochwasserschutz
9. Mietvertrag Marktplatz 3/1
10. Dienstpostenplan
11. Gemeindeförderungsrichtlinien
12. Vertragsverhältnis T-Mobile Austria
13. Löschungserklärung Winkler Dagmar
14. Ehrungen
15. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2021-2024

NICHT ÖFFENTLICH

Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung wurden von den Gemeinderäten Johannes Kern, Hubert Mayer, Roman Stauffer, Reinhard Hammerschmid, Siegfried Keiblinger, Thomas Brunner, Christoph Reiter und Gerlinde Birgmayr gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend

„Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach, insbesondere Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr“
eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag wird von GR Thomas Brunner verlesen – **Anhang D-1**.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang D-1) abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 16 Fahrplanänderung der ÖBB (Anhang D-1) behandelt.

GGR Werner Herbst verlässt um 19.33 Uhr den Sitzungssaal.

Weiters wurde vor Beginn der Sitzung von Bgm. Fritz Ofenauer gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend Initiativantrag gemäß § 16 der NÖ Gemeindeordnung, überreicht am 09.12.2019 um 18.00 Uhr durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter Armin Häusler mit dem Begehren:

„Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner erheblich verbessert wird“
eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Antragsteller verlesen – **Anhang D-2.**

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang D-2) abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 17 Initiativantrag betreffend Kompostieranlage (Anhang D-2) behandelt.

Weiters wurde vor Beginn der Sitzung von GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend „Kompostieranlage - Bericht des Bürgermeisters“ eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Antragsteller verlesen – **Anhang D-3.**

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang D-3) abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 18 Kompostieranlage - Bericht des Bürgermeisters (Anhang D3) behandelt.

GGR Werner Herbst erscheint um 19.39 Uhr zur Sitzung.

Es ergibt sich daher folgende ergänzte Tagesordnung:

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Jahresabschluss 2018
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2018
 - c) Auflösung Infrastruktur KG
 - a. Aufgabenrückübertragung Sportanlage per 31.12.2019
 - b. Rückübertragungsvertrag - Schenkung Grundstücksnummer 386, EZ 629 vom Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktge-

meinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft an die
Gemeinde per 31.12.2019

c. Übernahme der Darlehen durch die Gemeinde ab 01.01.2020

Auflösung der Infrastruktur Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

4. Vergabe Kredite – Instandhaltung ABA und WVA
5. Vergabe Straßenbau Mitterau
6. Subventionen 2020
7. Festsetzung der Steuerhebesätze
8. Hochwasserschutz
9. Mietvertrag Marktplatz 3/1
10. Dienstpostenplan
11. Gemeindeförderungsrichtlinien
12. Vertragsverhältnis T-Mobile Austria
13. Löschungserklärung Winkler Dagmar
14. Ehrungen
15. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2021-2024
16. Fahrplanänderung der ÖBB (Anhang D-1)
17. Initiativantrag betreffend Kompostieranlage (Anhang D-2)
18. Kompostieranlage - Bericht des Bürgermeisters (Anhang D-3)

NICHT ÖFFENTLICH

Personalangelegenheiten

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 16.09.2019 wurde am 20.09.2019 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

GR Ing. Peter Morawetz BA MA berichtet, dass am 02.12.2019 eine unangesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Hubert Mayer und GR Claus-Jürgen Umgeher stattgefunden hat. GR Mag. Christoph Reiter und GR Siegfried Keiblinger waren entschuldigt.

Die Belege Oktober bis November 2019 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 02.12.2019

Bargeld	€	1.793,86
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	311.871,08
Sparbuch Jagdpacht	€	6.609,54
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	406.535,69
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	3.043,70
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	620,02
Sparbuch Sozialfonds	€	2.660,82
Sparbuch Kautionen	€	3.918,55
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	737.053,26

Rücklagen per 02.12.2019 € 1.247.121,02

Schuldenstand per 02.12.2019 € 3.804.049,74

Vom Prüfungsausschuss wurde folgende Feststellung abgegeben:

Die Überprüfung - Baumzeile im Brunnenfeld wird in Absprache mit GGR Thomas Dür in den nächsten Tagen an den Maschinenring in Auftrag gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

a) Jahresabschluss 2018

Die Fa. Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Gustav Brunner Straße 1, TOP 10, 7400 Oberwart wurde von der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & CO KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2018 beauftragt.

GGR Mag. Johannes Kern stellt den Jahresabschluss 2018 vor – **Anhang A.**

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2018 ergibt einen Wert in Höhe von € 0,00.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 31.12.2018 (Grundstücke und Bauten) € 1.830.333,84. Die Eigenkapitalquote beträgt 76,89%.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Jahresabschluss 2018 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2018

Mittels Vorstandsbeschluss vom 03.12.2018 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 zum Abschlussprüfer beauftragt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2018 wurde am 18.11.2019 übermittelt.

GGR Johannes Kern stellt den Bericht vor – **Anhang B.**

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2018 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c) Auflösung Infrastruktur KG

Zum Zwecke der Errichtung der neuen Sportanlage wurde die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & Co KG gegründet. Der Steuerberater hat mitgeteilt, dass die Infrastruktur KG aus steuerlicher Sicht mit Ende des Jahres 2019 aufgelöst werden kann, weshalb die seinerzeitigen Beschlüsse hinsichtlich der Einbringung des Grundstückes, auf dem die Sportanlage errichtet wurde in die Infrastruktur KG und die Übertragung der Aufgaben der Bewirtschaftung rückgängig gemacht werden müssen. Ebenso muss die neue Eigentümerin des Grundstückes, die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, das Darlehen übernehmen.

Es sind daher nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

a. Aufgabenrückübertragung Sportanlage per 31.12.2019

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge beschließen:
Der Beschluss vom 12. November 2009 über die Auftrags- und Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung der Sportanlage sowie dessen Anmietung wird unter Berücksichtigung der Adaptierung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl I Nr. 142/2000 idF. BGBl I Nr. 5/2013 idF. BGBl I Nr. 27/2019) hinsichtlich der Rückabwicklung von Ausgliederungen und Aufgabenübertragungen aufgehoben, indem der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hiermit beschließt, die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung und laufenden Sanierungen und Erweiterungen der Sportanlage Grundstück 386, EZ 629, Grundbuch 19518 Markersdorf und die laufende Instandhaltung dieses Gebäudes rückgängig zu machen und auf die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf rück zu übertragen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b. Rückübertragungsvertrag - Schenkung Grundstücksnummer 386, EZ 629 vom Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft an die Gemeinde per 31.12.2019

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge beschließen:
Das Grundstück Nr. 386, EZ 629, KG Markersdorf wird mittels Schenkungsvertrag in das Eigentum der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf rückübertragen. Der Schenkungsvertrag laut Notariatsakt, erstellt vom öffentlichen Notar Mag. Leopold Dirnegger aus 3100 St. Pölten, wird genehmigt – **Anhang C**.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c. Übernahme der Darlehen durch die Gemeinde ab 01.01.2020, Auflösung der Infrastruktur Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge beschließen:
Die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & CO KG wird mit Wirkung vom 31.12.2019 aufgelöst. Allfällige danach noch offene Verbindlichkeiten und Forderungen werden von der Gemeinde übernommen. Insbesondere wird das aushaftende Darlehen bei der HYPO Bank zu gleichbleibenden Bedingungen mit Wirkung 01.01.2020 an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übertragen. Die Zinszuschüsse des Landes NÖ werden dann direkt an die Gemeinde überwiesen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Vergabe Kredite – ABA und WVA

GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens – Kanalbau der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ein Darlehen über € 195.900,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren ausgeschrieben wurde. Das Darlehen soll in 50 gleichbleibenden halbjährlichen Kapitalraten getilgt werden und die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Weiters wurde für das Bauvorhaben Wasserleitungsbau ein Darlehen in Höhe von € 69.800,00 ausgeschrieben. Das Darlehen soll ebenfalls in 50 gleichbleibenden halbjährlichen Kapitalraten getilgt werden und die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Die UniCredit Bank Austria AG, Sparkassaplatz 1, 2000 Stockerau, hat mitgeteilt, kein Angebot abzugeben.

Folgende Banken haben ein Angebot abgegeben:

- Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten
- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
- Oberbank AG, Europaplatz 6, 3100 St. Pölten
- Volksbank Niederösterreich AG, Brunngasse 10, 3100 St. Pölten
- BAWAG P.S.K., Bank f. Arbeit u. Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Bahnhofplatz 1, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Region Schallaburg regGenmbH, Hauptplatz 4, 3385 Prinzersdorf

Die Angebote wurden zeitgerecht und verschlossen beim Gemeindeamt abgegeben. Die Banken haben einen Vordruck zur Angebotslegung erhalten – **Anhang D**.

Die Angebote wurden im Ausschuss geöffnet und das Ergebnis der Angebotsöffnung wurde durch den Schriftführer verlesen – **Anhang E**.

Die beiden Darlehen sollen beim Bestbieter Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der Prüfung der Darlehensverträge die Darlehensaufnahmen bei der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten, zur Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben Kanalbau und Wasserversorgung beschließen.

Die Laufzeit der beiden Darlehen beträgt jeweils Bauphase plus 25 Jahre. Die Tilgungsphase beginnt mit dem der vollständigen Zuzahlung folgenden 17.03. bzw. 17.09., voraussichtlich 17.03.2020.

Die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, kal/360, mit Bindung an den 6 Monats – Euribor plus 0,42 % Pkt. Aufschlag, wobei der 6-Monats Euribor im Minimum mit 0 nach unten begrenzt wird. Der Aufschlag gilt für 5 Jahre und danach erfolgt eine Neuverhandlung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Vergabe Straßenbau Mitterau

In der KG Mitterau wurde die Parzelle 209/1 geteilt, durch diese Teilung sind zwei Bauplätze entstanden.

Um den entstandenen Bauplatz und die Bauplätze hinter der Tankstelle Mitterau zu erschließen soll die bestehende Wegparzelle 222 befestigt bzw. geschottert werden.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

- Fa. Pittel+Brausewetter Ges.m.b.H, Handesstraße 2, 3130 Herzogenburg
- Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf

Es wurden folgende Angebote am Gemeindeamt abgegeben:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Fa. Pittel+Brausewetter Ges.m.b.H | € 29.212,14 exkl. MWSt.
€ 35.054,57 inkl. MWSt. |
| 2. Fa. Schmalek GmbH | € 23.349,00 exkl. MWSt.
€ 28.018,80 inkl. MWSt. |

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10, 3385 Markersdorf, laut Angebot Nr. 0142-2019 vom 05.09.2019 mit den Straßenbauarbeiten, Befestigung der beste-hende Wegparzelle 222 in der KG Mitterau, beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 6: Subventionen 2020

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens gewähren.

Verein	Kontonummer	2020
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	€ 100,00
Elternverein	1/2190-7770	€ 100,00
Pfadfinder	1/2590-7570	€ 500,00
Pfadfindergilde	1/2590-7571	€ 100,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	€ 100,00
Landjugend Sonnwendfeuer	1/2590-7570	€ 500,00
Tennisverein	1/2650-7570	€ 200,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	€ 2 500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7577	€ 2 300,00
Stockschützen	1/2690-7572	€ 100,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	€ 500,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	€ 200,00
Sportunion - Schitag	1/2690-7573	€ 400,00
Sportunion - Kindermaskenball	1/2690-7573	€ 400,00
Marktlauf	1/2690-7573	€ 400,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkosten	1/2690-7573	€ 200,00
Laufftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	€ 100,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	€ 400,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	€ 100,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	€ 100,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	€ 1 500,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	€ 100,00
Die Bäuerinnen	1/3690-7571	€ 100,00
Interessengemeinschaft Kunst & Hobby	1/3690-7572	€ 300,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	€ 100,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	€ 100,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	€ 100,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	€ 100,00
Pfarrsenioren	1/4290-7680	€ 100,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	€ 100,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	€ 100,00
Seniorenbund	1/4290-7680	€ 100,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	€ 100,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	€ 100,00
Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	€ 100,00
Gesamt		€ 12 400,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll, wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,00 festgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Hebesätze beschließen.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8. Hochwasserschutz

Seit 2011(GR 28.06.2011) arbeiten die Gemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf gemeinsam an einem Hochwasserschutz für Markersdorf, Prinzersdorf und Mitterau. Die Schneider Consult Ziviltechniker GmbH hat eine Variantenuntersuchung, datiert mit Juni 2016 erstellt, die im Wesentlichen eine Verbreiterung des Flußbettes und Vergleich Mäßigung der Pielachsohle, Dämme auf Markersdorfer und Prinzersdorfer Seite, Absenkungen im Aube-reich sowie die Absenkung von Grundstücken im Ausmaß von ca. 30 ha zwischen Pielach und Mitterau vorsehen.

Am 06. April 2017 hat eine Information der Grundeigentümer über den Planungsstand statt-gefunden, im Rahmen einer Hochwasserausschusssitzung wurde das Verkehrswertgutachten des Dr. Andreas Fichtinger vorgestellt.

Daraufhin haben im Zeitraum November 2017 bis Juli 2019 vier Gesprächsrunden mit den Grundeigentümern stattgefunden, um die Zustimmung zum Projekt zu erlangen. In diesen Gesprächen wurde das Verkehrswertgutachten vorgestellt, das darauf basierende Berech-nungsblatt für die Entschädigungsleistung und die Vereinbarung über die Zustimmung zum Projekt. Darauf folgend wurden weitere Einzelgespräche bis November 2019 geführt.

Wegen Fragen zur Steuerbemessung der Entschädigungszahlungen wurde das Finanzamt um entsprechende schriftliche Auskunft ersucht. Dies nahm – inklusive Vorbesprechung, Terminen am Finanzamt in St. Pölten und im Bundesministerium für Finanzen - die Zeit von Jänner 2018 bis August 2019 in Anspruch.

Im Rahmen einer Hochwasserausschusssitzung am 27.11.2019, zu der alle Gemeinderäte der Gemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf eingeladen waren, wurde der aktuelle Planungsstand, die Bodenbewertung, Entschädigungsleistung und Vereinbarung sowie der Ablauf des Bewilligungsverfahrens erörtert.

Zur Erlangung einer Förderung, die – vorbehaltlich der endgültigen Beurteilung durch die För-derstelle – eine Beteiligung im Ausmaß von 40% Bund/40% Land/20% Gemeinden vorsieht, ist das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

Um das Bewilligungsverfahren einleiten zu können, sind Ergänzungen der Einreichunterlagen erforderlich (insb. Untergrunderkundungen bzw. hydrogeologische Untersuchungen). Weiters ist das Vorliegen der Zustimmung der wesentlichen Grundeigentümer erforderlich.

Mit Stand 27.11.2019 haben von 15 privaten Grundeigentümern 11 dem Projekt zugestimmt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Hochwasserschutzprojekt der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH vom Juni 2016 soll weiterverfolgt und Angebote für die erforderlichen Ergänzungen des Einreichprojektes zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung eingeholt werden. Die Entschädigungen der Grundeigentümer auf Basis des Verkehrswertgutachtens vom 15.3.2019 und der darauf aufbauenden Berechnungsblätter sowie die Vereinbarungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GGR Schulz-Straznitzky stellt zusätzlich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Durch die Errichtung des Hochwasserschutz-Projektes darf es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse kommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GGR Mag. Johannes Kern stellt folgenden Antrag:

Laut Aussage des Vertreters der Förderstelle in der Hochwasserausschusssitzung vom 27.11.2019 wird ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren voraussichtlich ein bis zwei Jahre dauern. Die Zusage der Förderung wird aus heutiger Sicht, ab Vorliegen der Bewilligung ca. 5 bis 10 Jahre dauern. Die Planungskosten werden aufgrund einer Vereinbarung mit 70% Markersdorf-Haindorf und 30% Prinzersdorf aufgeteilt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Zur Aufteilung der Kosten der Umsetzung des (bewilligten) Hochwasserschutzprojektes soll eine unabhängige fachkundige Person Vorschläge für die Kostenteilung des 20%igen Gemeindeanteiles zwischen den Gemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf erarbeiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Mietvertrag Marktplatz 3/1

Mit Herrn Igor Arnaut geb. 21.12.1982 wurde über die Wohnung Marktplatz 3/1 ein Mietvertrag, befristet auf 3 Jahre abgeschlossen. Dieser Mietvertrag ist am 31.10.2019 abgelaufen. Nun soll eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 31.10.2016 abgeschlossen werden, mit der das Mietverhältnis auf weitere 3 Jahre abgeschlossen werden soll.

Es beginnt somit am 01.11.2019 und endet am 31.10.2022, ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates wurde eine solche Verlängerung bereits vereinbart.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung für die Wohnung Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und Herrn Igor Arnaut geb. 21.12.1982 als Mieter, beschließen.

Das Mietverhältnis wird auf weitere 3 Jahre abgeschlossen. Es beginnt somit am 01.11.2019 und endet am 31.10.2022, ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 10: Dienstpostenplan

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

	Nr. Dienst- zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs- Gruppe	Funktions- Gruppe	Personal- zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	5	---	nein
6.	85	Knoll Elisabeth	4	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	02	Mark Thomas	5	---	nein
9.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
10.	12	Schmid Eva	3	---	nein
11.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
12.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
13.	12	Falkensteiner Michaela	3	---	nein
14.	12	Eßmeister-Regen Sabine	3	---	nein
15.	15	Schütz Andrea	3	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1 5

VB Entlohnungsschema 2 10

Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger 0

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2020 einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister stellt die Änderungen vor – **Anhang F**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Vertragsverhältnis T-Mobile Austria

Der ehemalige Eigentümer Raiffeisen Lagerhaus hat mit T-Mobile Austria GmbH einen Bestandvertrag über die Vermietung von Flächen im Turm des ehemaligen Lagerhauses abgeschlossen. Mit dem Verkauf des Grundstückes an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist diese nun neuer Bestandgeber als Eigentümer des Grundstückes Nr. 86/4, KG Markersdorf. Nun hat die Fa. T-Mobile Austria GmbH mit Schreiben vom Oktober 2019 bzw. mail vom 26.11.2019 mitgeteilt, dass eine Netzgesellschaft gegründet wurde, die zukünftig als „Hausverwaltung“ fungieren soll. Der Firmenname lautet Magenta Telekom Infra GmbH. Diese Firma wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (SpaltG), als Gesamtrechtsnachfolger der T-Mobile Austria GmbH in sämtliche Verträge eintreten und im nächsten Jahr neuer Mieter.

Da aber die T-Mobile Austria GmbH weiterhin die Rechte und Konzession (Allgemeingenehmigungen) an den notwendigen Frequenzen hält, bedarf es einer Untervermietung an T-Mobile Austria GmbH, da diese weiterhin Telekommunikationsdienstleistungen erbringt. Die Magenta Telekom Infra GmbH ist ein konzernverbundenes Unternehmen und somit eine

Schwestergesellschaft der T-Mobile Austria GmbH.

Laut § 10 zweiter Satz des Bestandvertrages ist der Bestandnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestandgebers zur Untervermietung berechtigt, weshalb ein entsprechendes Ersuchen an die Marktgemeinde gerichtet wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vermieter erklärt sich mit der Untervermietung des Mobilfunkstandortes Feuerwehrgasse 2, 3385 Markersdorf, durch die Magenta Telekom Infra GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der T-Mobile Austria GmbH an T-Mobile Austria GmbH einverstanden und verzichtet auf den Abschluss eines eigenen Vertrages mit dem Untermieter.

Sämtliche Vereinbarungen des Standortmietvertrages, samt Nachträgen, Beilagen und Anhängen bleiben weiterhin aufrecht.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 13: Löschungserklärung Winkler Dagmar

Im Wege der Rechtsanwaltskanzlei Nusterer und Mayer, wurde eine Löschungserklärung betreffend Gst. Nr. 192/86, EZ 232, Grundbuch 19518 Markersdorf, übermittelt (Dagmar Winkler).

Auf dem Grundstück ist unter CLNR 1 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf für den Fall, dass kein Wohngebäude errichtet wird, einverleibt.

Herr Bürgermeister stellt die Löschungserklärung vor – **Anhang G**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorgestellte Löschungserklärung beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GGR Schulz-Straznitzky verlässt um 20.43 Uhr den Sitzungssaal.

zu 14: Ehrungen

In der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2010 wurden vom Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen beschlossen:

Der Bürgermeister schlägt folgende Personen für eine Ehrung durch die Gemeinde vor:

Goldenes Gemeindewappen

Direktor Karl Mondl Direktor der HS bzw. NMS Prinzersdorf von 2000 bis 2019

Silbernes Gemeindewappen

Franz Rothkröpfl Schülerlotse von September 1999 bis Jänner 2020

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GGR Schulz-Straznitzky erscheint um 20.49 Uhr zur Sitzung.

zu 15: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2021-2024

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat die Voranschlagszahlen 2020 und den mittelfristigen Finanzplan 2021-2024 in seiner Sitzung am 27.11.2019, der Gemeindevorstand am 02.12.2019 anhand der bisherigen kameralen Darstellungsform durchgearbeitet, wodurch auch ein Vergleich mit den Vorjahren möglich war.

GGR Mag. Johannes Kern erklärt die Herausforderungen mit der gesetzlich notwendigen Buchhaltungsumstellung per 01.01.2020 von der Kameralistik auf die neue VRV mit Ergebnishaushalt, Vermögenshaushalt und Finanzierungshaushalt. Er dankt in diesem Zusammenhang Romana Pawlik, welche kurzfristig die Aufgabe von Josef Fraunbaum (Krankenstand) übernehmen musste.

Das Budget 2020 und der MFP 2021 – 2024 müssen erstmals auf Basis dieser neuen Buchhaltung erstellt und beschlossen werden. Am 08.11.2019 gab es ein Voranschlagsberatungsgespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter Vetter von der Gemeindeabteilung des Landes NÖ. Dabei wurde seitens des Landes NÖ empfohlen, die Eröffnungsbilanz 01.01.2020 frühestens nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2019 zu erstellen. Spätestens muss diese Eröffnungsbilanz mit dem Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020 im März 2021 vom Gemeinderat beschlossen werden. Es wird dafür im Jahr 2020 eigene Beratungen seitens des Landes NÖ geben.

Für den Voranschlag 2020 sind daher die Werte für die Vermögensabschreibungen näherungsweise zu ermitteln. Die Bewertung der Gemeindestraßen und der Güterwege wurde vom Land NÖ nach Zustandsklassen (1 bis 5) durchgeführt. Die Bewertung der weiteren Vermögenswerte der Gemeinde erfolgte nach den ursprünglichen Herstellkosten und abgeschrieben auf den Zeitwert. Die Abschreibungsdauern sind vom Land NÖ in einer Richtlinie vorgegeben. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen die Abschreibungsdauern ändern.

Für den VA 2020 und den MFP wurden die FF Autos mit den vollen Anschaffungskosten aktiviert und auf 20 Jahre abgeschrieben (statt 10 Jahre wie in der Richtlinie vorgesehen), die Eigenleistungen der Feuerwehren und die Landesförderungen werden als Investitionszuschüsse passiviert und über 20 Jahre gegen Ertrag aufgelöst.

Das für den VA 2020 ermittelte Gemeindevermögen hat einen ursprünglichen Anschaffungswert von € 29.586.455, der Zeitwert beträgt € 15.120.095 und die jährliche Abschreibung beträgt € 707.504,00, die jährliche Auflösung von Investitionszuschüssen für die FF Autos beträgt € 25.000,00.

Herr Vetter hat auch mitgeteilt, dass die Strukturbeihilfe um € 105.000,00 gegenüber 2019 auf € 115.000,00 sinkt und auch die Einnahmen aus den Zuweisungen des Bundes um € 32.500,00 auf € 10.400,00 sinken werden. In Summe ein Einnahmenverlust von € 137.500,00. Grund dafür ist die verbesserte Finanzkraft der Gemeinde. Erfreulich ist die Zusage von € 271.000,00 BZ Mittel für Investitionsförderungen.

GGR Mag. Johannes Kern erklärt den vorliegenden VA 2020 und den MFP 2021 – 2024 indem das Zahlenwerk mittels Beamer an die Wand projiziert wird. Die neue Buchungs- und Darstellungslogik wird anhand des Ansatzes „Feuerwehr“ im Detail erklärt.

Neu ist der Vorbericht, wodurch die Entwicklung von wesentlichen Kennzahlen über die letzten Jahre ersichtlich ist. Weiters wird erstmals das Haushaltspotential ermittelt. Dieses beträgt erfreulicherweise € 322.400,00.

Im Jahr 2020 sind Investitionen in Höhe von € 1.407.000 geplant. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt durch Bedarfszuweisungen vom Land NÖ in Höhe von € 271.000,00, durch Darlehensaufnahmen in Höhe von € 160.000,00, durch den operativen Haushaltsüberschuss in Höhe von € 261.000,00 und durch Rücklagenauflösungen in Höhe von € 715.000,00.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind Darlehensaufnahmen für Wasserversorgung in Höhe von

€ 60.000,00 und Abwasserbeseitigung in Höhe von € 100.000,00 vorgesehen. Zusätzlich wird das Darlehen für den Sportplatzbau in Höhe von € 292.400,00 von der Infrastruktur KG übernommen und Tilgungen in Höhe von insgesamt € 430.400,00 werden budgetiert. Der Gesamtschuldenstand wird von € 3.961.300 auf € 3.983.300 leicht steigen. Der Gesamthafungsstand kann durch die Übernahme der KG Schulden von € 1.333.200 auf € 1.040.800 reduziert werden.

Im Jahr 2020 werden € 715.000,00 aus der Rücklage finanziert und gleichzeitig werden neue Haushaltsrücklagen in Höhe von € 73.800 gebildet. Der Gesamtrücklagenstand reduziert sich dadurch von € 1.532.900,00 auf € 891.700,00.

Im MFP wurden die laufenden Kosten fortgeschrieben, wobei die Personalkosten mit +2,5% p.a. gesteigert wurden und die Kostenumlagen (NÖKAS, Sozialhilfe) entsprechenden Informationen vom Land NÖ fortgeschrieben wurden. Bei den Einnahmen aus dem FAG wurden ebenfalls die Planzahlen vom Land NÖ bekannt gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2020 und den mittelfristigen Finanzplan 2021-2024 auf Basis der neuen VRV beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag

4 Stimmen gegen den Antrag

GGR Schulz-Straznitzky, GGR Ratzinger, GR Morawetz und GR Resch

zu 16: Fahrplanänderung der ÖBB (Anhang D-1)

Mit 16. Dezember 2019 tritt ein neuer Fahrplan für Bus und Bahn in Kraft.

Für die Haltestelle Markersdorf an der Pielach und die Zugfahrer am Morgen Richtung Melk allerdings kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung. Es wurden am Vormittag drei Züge Richtung Melk gestrichen (ab 05:21, ab 06:52 und ab 08:46); besonders der Zug ab Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 06:52 fehlt, werden mit diesem Zug doch jeden Tag viele Schülerinnen und Schüler nach Melk gebracht.

Es war bisher schon so, dass der Zug überfüllt war und dadurch eine zusätzliche Garnitur erforderlich gewesen wäre. Stattdessen wurde der Zug gestrichen, eine Nutzung des Busses Richtung Bahnhof Prinzersdorf ist angesichts der Passagierzahlen keine Alternative; ganz abgesehen davon, dass dies wieder eine Schwächung der Haltestelle Markersdorf/Pielach darstellt, die so nicht akzeptiert werden kann.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf fordert deshalb die Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach, insbesondere die Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr.

GR Christoph Reiter ergänzt, dass dies auch die Haltestelle Groß Sierning betrifft. Diese Haltestelle wird von den Einwohnern der KG Haindorf, Winkel, Mannersdorf, Mitterndorf und Knetzersdorf vorwiegend genutzt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf fordert die Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach und Groß Sierning insbesondere die Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr unter Berücksichtigung der Haltestelle Groß Sierning.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GGR Werner Herbst verlässt um 21.38 Uhr den Sitzungssaal.

zu 17: Initiativantrag betreffend Kompostieranlage (Anhang D-2)

Am 9.12.2019 um 18.00 Uhr wurde Bgm. Fritz Ofenauer durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter Armin Häusler ein Initiativantrag gemäß § 16 der NÖ Gemeindeordnung, der von 138 Gemeindegürgern unterfertigt ist, mit dem Begehren „Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegürgerinnen und Gemeindegürger erheblich verbessert wird“ überreicht.

Auf Nachfrage durch den Bürgermeister teilt der zustellungsbevollmächtigte Vertreter Armin Häusler mit, dass es sich beim Text des Initiativantrages auch um den Antrag handelt.

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag an den Gemeinderat, „Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegürgerinnen und Gemeindegürger erheblich verbessert wird“ abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 18: Kompostieranlage - Bericht des Bürgermeisters (Anhang D-3)

Mit Dringlichkeitsantrag wurde folgender Antrag der BLS eingebracht:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister soll den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten einen Bericht zur offensichtlich geplanten Verlegung der Kompostierungsanlage (siehe Gemeindezeitung Markersdorf-Haindorf, Vorwort des Bürgermeisters, Punkt: Kompostierungsanlage, Seite 3 und 4) und den Stand der Verhandlungen mit der Familie Herbst geben.

Insbesondere wollen wir Aufklärung zu folgenden Punkten:

- Wo ist der neue Standort geplant?
- Wie sieht der Zeitplan aus?
- Wer stellt die Fläche zur Verfügung?
- Wurde der Alternativstandort der Familie Haiderer eingehend geprüft?
- Warum gibt es bis dato offenbar keine Rückmeldung zu diesem Angebot?
- Warum ist die eigens dafür gegründete Arbeitsgruppe nicht mehr einberufen und über den Letztstand informiert worden?

Laut Medienberichten errichtet die Firma Brandtner eine „Indoor-Kompostierungsanlage“. Gibt es diesbezügliche Beschlüsse des „Müllverbandes“ über die zukünftige Anlieferung von organischen Abfällen

Der Bürgermeister lässt über den Antrag abstimmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Daraufhin beantwortet der Bürgermeister die gestellten Fragen wie folgt:

Der aktuelle Stand zum Thema Kompostieranlage wurde in der Gemeindezeitung 05/2019 dargestellt.

zu 1. Standort?

Betreiber der Anlage ist die Familie Herbst, der damit auch die Suche eines neuen Standortes obliegt. Ein genauer Standort ist mir nicht bekannt.

zu 2. Zeitplan?

Soweit mir bekannt ist, soll nächstes Jahr ein Projekt zur Genehmigung eingereicht werden.

zu 3. Wer stellt die Fläche zur Verfügung?

siehe Punkt 1; das ist mir nicht bekannt.

zu 4. Alternativstandort Fam. Haiderer geprüft?

Das Grundstück Nr. 218, KG Winkel, ist im geltenden Flächenwidmungsplan als rutschgefährdet gekennzeichnet und wurde am 29.11.2019 mit einem Sachverständigen für Geologie begangen.

Dieser hat in seinem Gutachten festgestellt:

„Aufgrund der Geländebegehung und der bisherigen amtlichen Dokumentation der Geländeanschüttung von Grundstück Nr. 218 der KG Winkel, wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass die vorhandenen Steilböschungen zum Teil langfristig nicht stabil und standfest sind. Aufgrund der Anschüttungen mit plastischem, feinkörnigem Bodenaushub ist auch davon auszugehen, dass der Untergrund der restlichen Fläche oberhalb der Böschungen nicht ausreichend tragfähig für die Errichtung von Bauwerken und Gebäuden, wie z.B. einer Kompostieranlage ist. Daher kann nach jetzigem Stand die Kenntlichmachung Rutschgebiet aus fachlicher Sicht nicht aufgehoben werden.

Sollte dennoch eine Aufhebung der Kenntlichmachung und Bebauung angestrebt werden, so ist vorher ein detailliertes, geologisches, geotechnisches Gutachten von einer/einem Sachverständigen mit mindestens 4 Kernbohrungen, Probenahmen, Laboranalysen, Standsicherheitsberechnungen und 4 Rammsondierungen zu beauftragen und durchzuführen und darauf basierend entsprechende kostenaufwendige Sanierungen.“

zu 5. Keine Rückmeldung zu Angebot?

Es liegt kein Angebot am Gemeindeamt vor. Eine Eignung des Grundstückes ist nicht gegeben, siehe Punkt 4.

zu 6. Arbeitsgruppe nicht mehr einberufen?

Der Gemeinderat hat ein Anbot zum Kauf der Kompostieranlage gelegt, hat einen Optionsvertrag für ein potentielles Tauschgrundstück beschlossen, Betreiber hat bestätigt, ein Projekt 2020 einzureichen, daher ist die Arbeit der Arbeitsgruppe vorläufig abgeschlossen.

zu 7.

Über Beschlüsse des Müllverbandes betreffend Indoor-Kompostierungsanlage oder Anlieferung organischer Abfälle ist mir nichts bekannt

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schifführer:



Gemeinderat:

TOP 16

DA 1

Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderäte Johannes Kern, Hubert Mayer, Roman Stauffer, Reinhard Hammerschmid, Sigi Keiblinger, Thomas Brunner, Christoph Reiter, Gerlinde Birgmayr

gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend „Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach, insbesondere Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr.

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2013.

Begründung:

Mit 16. Dezember 2019 tritt ein neuer Fahrplan für Bus und Bahn in Kraft.

Für die Haltestelle Markersdorf an der Pielach und die Zugfahrer am Morgen Richtung Melk allerdings kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung. Es wurden am Vormittag drei Züge Richtung Melk gestrichen (ab 05:21, ab 06:52 und ab 08:46); besonders der Zug ab Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 06:52 fehlt, werden mit diesem Zug doch jeden Tag viele Schülerinnen und Schüler nach Melk gebracht.

Es war bisher schon so, dass der Zug überfüllt war und dadurch eine zusätzliche Garnitur erforderlich gewesen wäre. Stattdessen wurde der Zug gestrichen, eine Nutzung des Busses Richtung Bahnhof Prinzersdorf ist angesichts der Passagierzahlen keine Alternative; ganz abgesehen davon, dass dies wieder eine Schwächung der Haltestelle Markersdorf/Pielach darstellt, die so nicht akzeptiert werden kann.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf fordert deshalb die Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach, insbesondere die Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Inkrafttreten des neuen Fahrplanes mit 16. Dezember 2019.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf fordert die Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Zugverbindungen ab Haltestelle Markersdorf/Pielach, insbesondere die Beibehaltung der Zugabfahrten ab Haltestelle Markersdorf/Pielach Richtung Melk um 05.21 Uhr, 06.52 Uhr und 08.46 Uhr.

unter Berücksichtigung der erforderlichen Stelle in der HH. Post-Bewerbung.

Wied.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung vom 9. September 2013 zustimmen.

9. September 2013

J. Birgmayr
Kern
Mayer
Stauffer
Reinhard
Hammerschmid
Sigi Keiblinger
Thomas Brunner
Christoph Reiter

Romana Pawlik

Von: Fritz Ofenauer <fritz.ofenauer@aon.at>
Gesendet: Montag, 09. Dezember 2019 18:43
An: gemeindeamt; Romana Pawlik
Betreff: Dringlichkeitsanträge für GR-Sitzung am 9.12.2019
Anlagen: Dringlichkeitsantrag.Fahrplanwechsel.2019.docx;
Dringlichkeitsantrag.Initiativantrag.9.12.2019.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
namens der VP Markersdorf-Haindorf übermittle ich beiliegende Dringlichkeitsanträge zur Behandlung in der Sitzung vom 9.12.2019.

Mit besten Grüßen
Fritz Ofenauer

Gemeindeparteiobmann

volkspartei
markersdorf-haindorf

TOP 17

DA 2

Dringlichkeitsantrag

von Bgm. Fritz Ofenauer

gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend Initiativantrag gemäß § 16 der NÖ Gemeindeordnung, überreicht am 9.12.2019 um 18.00 Uhr durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter Armin Häusler mit dem Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger erheblich verbessert wird.

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2013.

Begründung:

Am 9.12.2019 um 18.00 Uhr übergaben Armin Häusler und Gabi Wieseneder am Gemeindeamt den oben genannten Initiativantrag mit 138 Unterschriften.

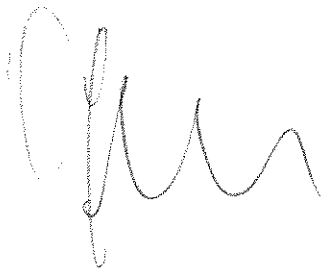
Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass die Behandlung in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die nächstmögliche Sitzung am 9.12.2019 um 19.30 Uhr stattfindet.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der Sitzung vom 9. September 2013 zustimmen.

9. September 2013



GZ Armin Häusler stelltd den

Antrag: []

Herbst.

Initiativantrag

Lt. § 16 der NÖ-Gemeindeordnung

Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner erheblich verbessert wird.

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf/Haindorf

Gemeindeamt

3385 Markersdorf

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

GR Armin Häusler

Gladiolengasse 6

3385 Markersdorf

Stellvertreter:

GR Gabi Wieseneder

Finkengasse 7

3385 Markersdorf

NAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
Cech Erwin	Sportplatzstr. 22. 3385 Markersdorf	Cech Erwin
Cech Theresia	— " —	Cech Theresia
Gärtner	Sportplatzstr.	Gärtner
HARRUNG	— " — 15	HARRUNG
Schulz Maria	— " — 20	Schulz Maria
Joppmayr Sapp	Falkenstr. 2	Joppmayr Sapp
Joppmayr Monika	Falkenstr. 2	Joppmayr Monika
Eckbichler Karin	Sportplatzstr. 18	Eckbichler Karin
Eckberger Johann	Leichenstr. 6	Eckberger Johann
Eckberger Erwin	Sportplatzstr. 25	Eckberger Erwin
Eckberger-Feltnor ^{Monika}	Sportplatzstr. 25 3385 Markersplatz	Dr. Eckberger-Feltnor
Brunnen Kovald	Fliegerhorststr. 15	Brunnen Kovald
KARIN EGGLER	— " — 21	Karin Eggl

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

MICHAEL RAHETS	FLIEGERHORSTSTR 21	Michael Rahets
Nestelberger Hilda	Waldgasse 8	Nestelberger Hilda
Brigitte Grubmüller	Sportplatzstr. 24	Brigitte Grubmüller
ANTON GRUBMÜLLER	Sportplatzstr. 24	Anton Grubmüller
Ilse Eichberger	Luchengasse 6	Eichberger Ilse
FAM. BRUCH	Sportplatzstraße 7	Rene Bruch
Anton jun. Grubmüller	Sportplatzstr. 24	Anton Grubmüller
TERKULA NOVAK	FLIEGERSTR 23	Terkula Novak
Therese Edith	Fliegenhorststr.	Therese Edith
Luger Edith	Amstelg. 1	Luger Edith
Luger Werner	Amstelg. 1	Luger Werner
PICHLER EDITH	Sportplatzstr. 38/1	Edith Pichler
WAHNER ALON	Fliegenhorststr.	Wahner Alon
Wahner Friedrich	"	Wahner Friedrich
TODT MARION	SPORTPLATZSTR 13	Marion Todt
TODT MICHAEL	-4-	Todt M.
SCHULZ GINILDA	Sportplatzstr. 20	Ginilda Schulz
EBLETZBICHLER JOSEF	Sportplatzstr. 18	Josef Ebletzbichler
Panz Franz	Rebhühnp. 3	Franz Panz
JOSEFA PUNZ	Rebhühngasse 3	Josefa Punz
Roswitha Fuchs	Sportplatzstr. 14	Roswitha Fuchs
Gerhard Lorenz	Sportplatzstr. 14	Gerhard Lorenz
Theresia Fuchs	Sportplatzstr. 14	Theresia Fuchs
Josef Fuchs	Sportplatzstr. 14	Josef Fuchs
Mg. MÜLLER JOSEF	Sportplatzstr. 5	Mg. Müller Josef
Jakob Josef	Sportplatzstr. 8	Jakob Josef
Regina BAYER	Sportplatzstr. 11	R. Bayer

Initiativantrag

Lt. § 16 der NÖ-Gemeindeordnung

Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewinnen und Gemeindegewürger erheblich verbessert wird.

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf/Haindorf

Gemeindeamt

3385 Markersdorf

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

GR Armin Häusler

Gladiolengasse 6


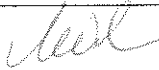
3385 Markersdorf

Stellvertreter:

GR Gabi Wieseneder

Finkengasse 7

3385 Markersdorf

NAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
Boyer René	Sportplatzstr. 11	
Müller Heli	Sportplatzstr. 5	
Reithörigl Franz	Falkenstr. 1	Reithörigl Franz
Reithörigl Maria	— + —	Reithörigl Maria
MOLD Wolfgang	Falkenstr. 4	Mold Wolfgang
MOLD Ursula	A	Mold Ursula
Fenešz Marika	Sportplatz	
Fenešz Christian	Sportplatzstr. 11	Fenešz Christian
MANSOUR ALEXANDRA	Sportplatzstr. 11	Ma
MANSOUR ELSAYED	Sportplatzstr. 11	Ma
ZEYER HILBERT	SPORTPLATZSTRASSE	ER Zeyer
Zeyer Anne	Sportplatzstraße 12	Anne Zeyer

Initiativantrag

Lt. § 16 der NÖ-Gemeindeordnung

Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewinnen und Gemeindegewer erheblich verbessert wird.

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf/Haindorf

Gemeindeamt

3385 Markersdorf

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

GR Armin Häusler

Gladiolengasse 6

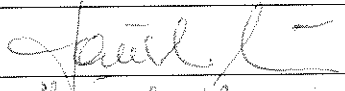
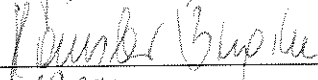
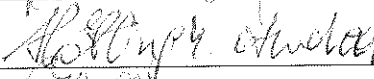
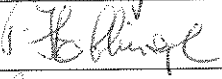
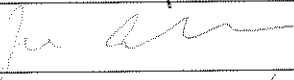
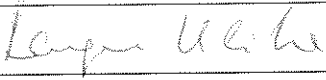
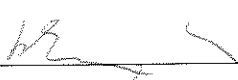
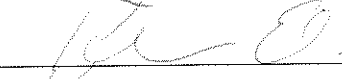
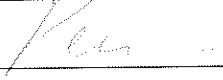
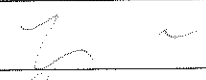
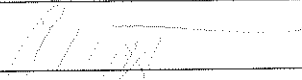
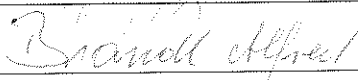
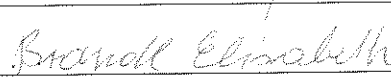
3385 Markersdorf

Stellvertreter:

GR Gabi Wieseneder

Finkengasse 7

3385 Markersdorf

NAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
HÄUSLER ARMIN	3385 MARKERSDORF / GLADIOLENGASSE 6	
HÄUSLER BRIGITTE	- " -	
HÖBLINGER ANDREA	3385 MARKERSDORF / HAINDORFSTR. 11	
HÖBLINGER PETER	- " -	
Ulrike Leypauer	3385 RAYFENGASSE 7	
Ulrike Leypauer	- " -	
KENN VERA	DANN 4. 4/2	
Kenn Elisabeth	3385 Markersdorf	
Kenn Theo	- " -	
Jöll	- " -	
Schopp Alfred	- " -	
BRANDL ALFRED	- " -	
BRANDL ELISABETH	- " -	



Initiativantrag

Lt. § 16 der NÖ-Gemeindeordnung

Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewinnen und Gemeindegewer erheblich verbessert wird.

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf/Haindorf
Gemeindeamt
3385 Markersdorf

Zustellungsbevollmächtigtter Vertreter:

GR Armin Häusler
Gladiolengasse 6
3385 Markersdorf

Stellvertreter:

GR Gabi Wieseneder
Finkengasse 7
3385 Markersdorf

NAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
Wieseneder Gabi	Finkeng. 7, 3385	G. Wieseneder
Wieseneder Walter	Finkeng. 7, 3385	Walter Wieseneder
Hehal Melissa	Finkeng. 6 3385	Hehal M.
HEHAL Walter	---	Walter Hehal
SMAYR Robert	L 4	Robert Smayr
Hetzberger Karl	Finkengasse 11	Karl Hetzberger
Konecny Elinuski	Finkengasse 11	Elinuski Konecny
Fradinper Christian	Finkengasse 3	Christian Fradinper
Himmel Theresa	Finkengasse 3	Himmel
WeiShoppel Uschi	Finkengasse 2	Uschi WeiShoppel
Seltenheim Luka	Amtehpasse 2	Luka Seltenheim
Seltenheim Günter	Amtehpasse 2	Günter Seltenheim
SCHMID Josef	Amtehpasse 3	Josef Schmid

Initiativantrag

Lt. § 16 der NÖ-Gemeindeordnung




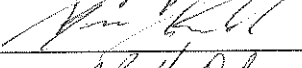
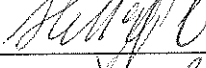
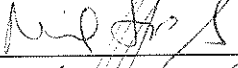
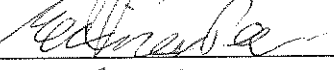
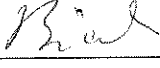

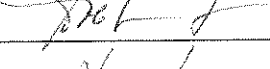
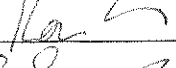
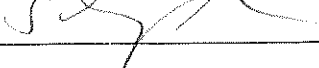
Begehren:

Stopp der Geruchsbelästigung in Markersdorf. Die Gemeinde soll Maßnahmen ergreifen, die der unzumutbaren Geruchsbelästigung durch die Kompostieranlage Herbst ein Ende bereiten. Wir fordern eine baldige Lösung der Missstände, damit die Lebensqualität der Gemeindegewinnen und Gemeindegewer erheblich verbessert wird.

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf/Haindorf
Gemeindeamt
3385 Markersdorf

Zustellungsbevollmchtigter Vertreter:
GR Armin Häusler
Gladiolengasse 6
3385 Markersdorf

Stellvertreter:
GR Gabi Wieseneder
Finkengasse 7
3385 Markersdorf

NAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
WIESENER TINA	DAMMGASSE 8/8	
HETEGGER Madeline	Dammgasse 8/4	
BRANDNER Mathias	Dammgasse 8/1	
BAIER Ronald	Dammgasse 8/2	
HETEGGER Andreas	Dammgasse 8/4	
HISS NINA	DAMMGASSE 8/6	
PEER MEINER	Dammgasse 8/6	
Bickl Vera	Dammgasse 8/7	
Duxböck Jacqueline	Sportplatzstr. 38/5	Duxböck Jacqueline
WIESBAUER SCHNEIDER	Dammgasse 9	
WIESBAUER SINA	Dammgasse 9	
KAIN SABINE	Dammgasse 9	
SCHOPFER Petra	Dammgasse 9/2	

Dringlichkeitsantrag

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die BLS stellt zur Gemeinderatssitzung vom 9.12.2019 folgenden Dringlichkeitsantrag laut §46(3) NÖ Gemeindeordnung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister soll den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten einen Bericht zur offensichtlich geplanten Verlegung der Kompostierungsanlage (siehe Gemeindezeitung Markersdorf-Haindorf, Vorwort des Bürgermeisters, Punkt: Kompostierungsanlage, Seite 3 und 4) und den Stand der Verhandlungen mit der Familie Herbst geben.

Insbesondere wollen wir Aufklärung zu folgenden Punkten:

- Wo ist der neue Standort geplant?
- Wie sieht der Zeitplan aus?
- Wer stellt die Fläche zur Verfügung?
- Wurde der Alternativstandort der Familie Haiderer eingehend geprüft?
- Warum gibt es bis dato offenbar keine Rückmeldung zu diesem Angebot?
- Warum ist die eigens dafür gegründete Arbeitsgruppe nicht mehr einberufen und über den Letztstand informiert worden?
- Laut Medienberichten errichtet die Firma Brandtner eine „Indoor-Kompostierungsanlage“. Gibt es diesbezügliche

Beschlüsse des „Müllverbandes“ über die zukünftige Anlieferung von organischen Abfällen?

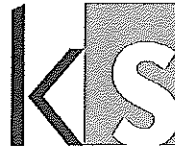
Begründung:

Am 26.Jänner 2020 findet die Gemeinderatswahl statt.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, da den Wahlberechtigten noch ausreichend Zeit vor der Gemeinderatswahl gegeben werden sollte, um sich in dieser wichtigen Frage ein Bild von der weiteren Vorgangsweise der wahlwerbenden Parteien machen zu können.

Markersdorf, am 9.12.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. K. G.', written in a cursive style.



JAHRES- ABSCHLUSS 2018

**Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG**

3385 Markersdorf-Haindorf , Marktplatz 4

Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG

7400 Oberwart Gustav Brunner Straße 1/10

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
Bilanz zum 31.12.2018 - Kurzfassung	5
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2018 bis 31.12.2018 - Kurzfassung	6
Bilanz zum 31.12.2018 - Ausführliche Fassung	7 - 9
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2018 bis 31.12.2018 - Ausführliche Fassung	10 - 11
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	12 - 13
Anhang	14 - 17
Erläuterungen zur Bilanz	15 - 16
Allgemeine Angaben	15 - 16
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16 - 17
Lagebericht	18
Anlagenspiegel	19
Anlagenverzeichnis	20 - 24
Steuererklärungen	25
Umsatzsteuererklärung	26 - 28
Hauptberechnungsblatt	29
Vollständigkeitserklärung	30
Allgemeine Auftragsbedingungen	31 - 35

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Die Geschäftsführung der

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG
mit Sitz in Markersdorf-Haindorf

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, den Jahresabschluss erstellt.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 268 ff. UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Als Grundlage diente uns die vom Klienten erstellte Buchhaltung. Der Geschäftsführer hat uns auf Anfrage alle notwendigen Informationen erteilt.

.....
Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH &
Co KG

Rechtliche Verhältnisse

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Firma:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft	
Sitz:	Markersdorf-Haindorf	
Geschäftsanschrift:	3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4	
Unternehmensgegenstand:	Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf die Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG zu qualifizieren wären, wenn sie von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeübt worden wären.	
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 02.04.2009	
Geschäftsjahr:	01.01.2018 bis 31.12.2018	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft	
Firmenbuch:	Landesgericht St. Pölten, FN FN330928i	
Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	05.08.2009
Komplementär:	Der "Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf", Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, fungiert als persönlich haftender Gesellschafter und vertritt seit 05.08.2009 selbständig.	
Kommanditist:	Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, ist Kommanditistin, welche mit einer Vermögenseinlage von EUR 1.000,00 zu Buche steht.	
	Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Kommanditistin. Der Komplementär ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Kommanditistin, solange er sich bei der Geschäftsführung für die Gesellschaft sowie bei seinen Vertretungshandlungen strikt an den Gesellschaftsvertrag und die gültig gefassten Beschlüsse des Beirats und des Gemeinderats der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hält, im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.	

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Finanzamt: Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

Steuernummer: 096/5417

UID-Nummer: ATU65268088

Steuerliche Vertretung: Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG
7400 Oberwart, Gustav Brunner Straße 1/10
WT802062

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2018
	€
Eigenkapital laut Bilanz	1.103.263,19
+ unversteuerte Rücklagen	0,00
= Eigenkapital	1.103.263,19
 Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	 1.832.808,34
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-397.860,00
= Gesamtkapital	1.434.948,34

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 76,89 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2018
	€
Rückstellungen	4.100,00
+ Verbindlichkeiten	327.585,15
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-1.893,74
= effektives Fremdkapital	329.791,41
 Ergebnis vor Steuern	 -4.007,58
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,25
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	30.606,01
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-6.840,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss	19.758,18

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = 16,7 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Jahresabschluss (Kurzfassung)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018	%	2017	%
1. Umsatzerlöse	40.889,78	100,0	39.495,87	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	6.840,00	16,7	6.940,00	17,6
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	30.606,01	74,9	30.452,88	77,1
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	20.778,83	50,8	17.069,57	43,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-3.655,06	-8,9	-1.086,58	-2,8
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.084,76	22,2	10.016,34	25,4
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.437,28	23,1	10.305,45	26,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-352,52	-0,9	-289,11	-0,7
9. Ergebnis vor Steuern	-4.007,58	-9,8	-1.375,69	-3,5
10. Steuern vom Einkommen	0,25	0,0	0,23	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-4.007,83	-9,8	-1.375,92	-3,5
12. Jahresfehlbetrag	-4.007,83	-9,8	-1.375,92	-3,5
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	4.007,83	9,8	1.375,92	3,5
14. Jahresgewinn	0,00	0,0	0,00	0,0

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft

03.04.2019

**Jahresabschluss
(Ausführliche Fassung)**

Aktiva	<u>31.12.2018</u>	%	<u>31.12.2017</u>	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	18,6	341.394,00	18,3
300 Sportanlage	777.705,69	42,4	791.073,83	42,4
301 Sportanlage Altbestand	638.143,51	34,8	649.113,83	34,8
340 Außenanlage Sportstätte	66.731,15	3,6	72.365,80	3,9
	<u>1.823.974,35</u>	99,5	<u>1.853.947,46</u>	99,4
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Einrichtung Sportanlage	6.359,49	0,4	6.992,39	0,4
	<u>1.830.333,84</u>	99,9	<u>1.860.939,85</u>	99,7
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	19,65	0,0	196,47	0,0
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Sparkasse 900-002338	1.893,74	0,1	4.251,57	0,2
	<u>1.913,39</u>	0,1	<u>4.448,04</u>	0,2
C. Rechnungsabgrenzungspost en				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposte n	561,11	0,0	551,31	0,0
Summe Aktiva	<u><u>1.832.808,34</u></u>	100,0	<u><u>1.865.939,20</u></u>	100,0

Passiva	<u>31.12.2018</u>	%	<u>31.12.2017</u>	%
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen				
9060 Hafteinlage Kommanditist	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
III. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9050 Zuschüsse Gemeinde	8.549,88	0,5	2.357,71	0,1
9061 Sacheinlage Gemeinde	1.056.329,75	57,6	1.056.329,75	56,6
9062 Verrechnungskonto Gemeinde	<u>37.383,56</u>	2,0	<u>37.383,56</u>	2,0
	<u>1.102.263,19</u>	60,1	<u>1.096.071,02</u>	58,7
	1.103.263,19	60,2	1.097.071,02	58,8
B. Investitionszuschüsse				
9551 Investitionszuschüsse Land	397.860,00	21,7	404.700,00	21,7
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3090 Rückstellung für Rechts-u. Beratung	4.100,00	0,2	2.800,00	0,2
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3110 Kredit Hypo NOE	324.549,67	17,7	355.857,38	19,1
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	32.188,88	1,8	31.307,71	1,7
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	292.360,79	16,0	324.549,67	17,4
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	0,00	0,0	2.181,60	0,1
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	0,00	0,0	2.181,60	0,1
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	11,76	0,0	13,79	0,0

Passiva	<u>31.12.2018</u>	%	<u>31.12.2017</u>	%
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	11,76	0,0	13,79	0,0
4. sonstige Verbindlichkeiten				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	0,2	3.315,41	0,2
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.023,72</u>	0,2	<u>3.315,41</u>	0,2
	327.585,15	17,9	361.368,18	19,4
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	32.188,88	1,8	31.307,71	1,7
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	0,00	0,0	2.181,60	0,1
3700 sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	0,2	3.315,41	0,2
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	<u>11,76</u>	0,0	<u>13,79</u>	0,0
	35.224,36	1,9	36.818,51	2,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	<u>292.360,79</u>	16,0	<u>324.549,67</u>	17,4
Summe Passiva	<u>1.832.808,34</u>	100,0	<u>1.865.939,20</u>	100,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2018 bis 31.12.2018

	<u>2018</u>	%	<u>2017</u>	%
1. Umsatzerlöse				
4852 Vwkp 20%	1.508,12	3,7	1.440,91	3,7
	1.508,12	3,7	1.440,91	3,7
Miet- und Pächterlöse				
4850 Miete Sportanlage 20%	28.900,00	70,7	28.600,00	72,4
Nebenerlöse				
4851 BK Sportanlage 20%	10.481,66	25,6	9.454,96	23,9
	40.889,78	100,0	39.495,87	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	0,00	0,0	100,00	0,3
4865 Auflösung Investitionszuschüsse	6.840,00	16,7	6.840,00	17,3
	6.840,00	16,7	6.940,00	17,6
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens				
7010 Abschreibung Sportanlage	30.606,01	74,9	30.452,88	77,1
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Instandhaltung				
7205 Instandhaltung Sportanlage	7.142,31	17,5	3.695,02	9,4
Betriebskosten				
7150 Grundsteuer Sportplatz	1.212,60	3,0	1.212,60	3,1
7220 Wasser- Kanalgeb. Sportplatz	1.605,89	3,9	1.599,05	4,1
7230 Strom Sportplatz	6.085,15	14,9	4.993,68	12,6
7240 Wartung Sportanlage	465,60	1,1	558,50	1,4
7700 Versicherungen	1.112,42	2,7	1.091,13	2,8
	10.481,66	25,6	9.454,96	23,9
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	224,86	0,6	216,29	0,6
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	2.930,00	7,2	3.703,30	9,4
	20.778,83	50,8	17.069,57	43,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-3.655,06	-8,9	-1.086,58	-2,8
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	1,01	0,0	0,91	0,0
8281 Zinszuschüsse Land NÖ	9.083,75	22,2	10.015,43	25,4
	9.084,76	22,2	10.016,34	25,4

	<u>2018</u>	%	<u>2017</u>	%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Bankkredite	0,00	0,0	3,13	0,0
8290 Zinsen für Darlehen	<u>9.437,28</u>	<u>23,1</u>	<u>10.302,32</u>	<u>26,1</u>
	9.437,28	23,1	10.305,45	26,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-352,52	-0,9	-289,11	-0,7
9. Ergebnis vor Steuern	-4.007,58	-9,8	-1.375,69	-3,5
10. Steuern vom Einkommen				
8540 Kapitalertragsteuer	0,25	0,0	0,23	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-4.007,83	-9,8	-1.375,92	-3,5
12. Jahresfehlbetrag	-4.007,83	-9,8	-1.375,92	-3,5
13. Auflösung von Kapitalrücklagen				
8720 Verlustübr. aufgr. Finanzierungv.	4.007,83	9,8	1.375,92	3,5
14. Jahresgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u>0,0</u>	<u><u>0,00</u></u>	<u>0,0</u>

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	
Abgrenzung Versicherung 01.01.2019-30.06.2019	561,11
3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand	
Jahresabschluss 2017	1.300,00
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2018	1.500,00
Jahresabschluss 2018	1.300,00
	4.100,00
3520 USt-Zahllast	
U 11/2018	- 383,61
U 12/2018	0,00
U 2018	363,96
	- 19,65
3700 sonstige Verbindlichkeiten	
Abgrenzung Zinsen 09.2018-12.2018	3.023,72
3701 Verbindlichkeiten gg Gemeinde	
Gutschrift Betriebskosten 2018	11,76
9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	
Einlage Arbeitskraft	0,00
9060 Hafteinlage Kommanditist	
Einlage laut Firmenbuch	1.000,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Kapitalrücklagen

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m ² * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	<u>714.935,75</u>
	1.056.329,75

9050 Zuschüsse Gemeinde

Stand per 01.01.2018	2.357,71
Zuschüsse 2018	10.200,00
Verlust 2018	<u>- 4.007,83</u>
Stand per 31.12. 2018	8.549,88

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hafteinlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	<u>37.572,15</u>
	37.383,56

Summe Kapitalrücklagen

1.102.263,19

9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2018	404.700,00
jährliche Auflösung linear zur ND	<u>-6.840,00</u>
	397.860,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 10-20 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19,65	19,65
Vorjahr	196,47	196,47

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2018	Zugänge 31.12.2018	01.01.2018	Abschreibungen Zuschreibungen 31.12.2018	01.01.2018 31.12.2018
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	222.741,12	29.973,11	1.853.947,46
	2.076.688,58	0,00	252.714,23	0,00	1.823.974,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.595,35	0,00	2.602,96	632,90	6.992,39
	9.595,35	0,00	3.235,86	0,00	6.359,49
Summe					
Anlagespiegel	2.086.283,93	0,00	225.344,08	30.606,01	1.860.939,85
	2.086.283,93	0,00	255.950,09	0,00	1.830.333,84

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementärs besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	324.549,67	32.188,88	292.360,79	138.073,76	154.287,03
Vorjahr	355.857,38	31.307,71	324.549,67	134.294,02	190.255,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	2.181,60	2.181,60	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	11,76	11,76	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	13,79	13,79	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	3.023,72	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.315,41	3.315,41	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	327.585,15	35.224,36	292.360,79	138.073,76	154.287,03
Vorjahr	361.368,18	36.818,51	324.549,67	134.294,02	190.255,65

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.023,72</u>	<u>3.315,41</u>
	<u>3.023,72</u>	<u>3.315,41</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2018 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2018 - Punkt D Verbindlichkeiten.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

seit
05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

03.07.2019

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 4.007,83. Lt. Finanzierungsvereinbarung leistet die Marktgemeinde Zuschüsse, damit die Infrastruktur KG in die Lage versetzt wird ausgeglichen zu bilanzieren.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2018 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2018 betragen die Mieterlöse 28.900,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Keine Angaben erforderlich.

Prognosebericht

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 76,89 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 16,7 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenmittelquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

	Stand 01.01.2018		Stand 31.12.2018		Stand 01.01.2018		Stand 31.12.2018		Stand 01.01.2018		Stand 31.12.2018	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten												
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	891.210,16	0,00	100.136,33	13.368,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	777.705,69
301 Sportanlage Albestand	731.391,41	0,00	731.391,41	0,00	82.277,58	10.970,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	638.143,51
340 Außenanlage Sportstätte	112.693,01	0,00	112.693,01	0,00	40.327,21	5.634,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66.731,15
	2.076.688,58	0,00	2.076.688,58	0,00	222.741,12	29.973,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.823.974,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Einrichtung Sportanlage	9.595,35	0,00	9.595,35	0,00	2.602,96	632,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.359,49
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.086.283,93	0,00	2.086.283,93	0,00	225.344,08	30.606,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.830.333,84

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft

03.09.2019

210 Grundstück Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Grundstück Sportanl.	div.	16.02.2010		341.394,00 0,00 341.394,00	341.394,00 0,00	0,00	341.394,00 0,00	0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche AfA
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 AfA = Planmäßige AfA
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige AfA
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 GWG = AfA GWG
 sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige AfA
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 tw = Teilwert-AfA
 AuU = Abgang aufgrund Umgründung

300 Sportanlage												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestND	ND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2018	Buchwert Abschreibung kum.	Veränderung	Abschreibung kum. 31.12.2018	Buchwert	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage	div.	01.09.2010 01.09.2010	66,67 58,17	66,67	887.586,23 0,00 887.586,23	787.737,90 99.848,33	AfA AfA	-13.313,13	774.424,77 113.161,46		0,00
2-0	Sportanlage	div.	31.12.2012 31.12.2012	66,67 58,17	66,67	2.697,78 0,00 2.697,78	2.475,25 222,53	AfA AfA	-40,46	2.434,79 262,99		0,00
3-0	Investitionen 2013	Kalczyk & Kreihansel	28.11.2013 28.11.2013	63,67 58,17	63,67	926,15 0,00 926,15	860,68 65,47	AfA AfA	-14,55	846,13 80,02		0,00
Summe Konto 300						891.210,16 0,00 891.210,16	791.073,83 100.136,33	AfA AfA	-13.368,14	777.705,69 113.504,47		0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche AfA
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 AfA = Planmäßige AfA
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige AfA
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 GWG = AfA GWG
 sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige AfA
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 tw = Teilwert-AfA
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

301 Sportanlage Altbestand

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage Altbest.	div.	01.09.2010 01.09.2010	66,67 58,17	731.391,41 0,00 731.391,41	649.113,83 82.277,58	-10.970,32	638.143,51 93.247,90	0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche Afa
 VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 Afa = Planmäßige Afa
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige Afa
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 GWG = Afa GWG
 sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige Afa
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 Iw = Teilwert-Afa
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

340 Außenanlage Sportsstätte

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Außenanlage Sportst.	div.	01.09.2010 01.09.2010	20,00 11,50	65.193,01 0,00 65.193,01	39.115,80 AfA 26.077,21	-3.259,65	35.856,15 29.336,86	0,00
2-0	Außenanlage	div.	31.03.2012 31.03.2012	20,00 13,00	47.500,00 0,00 47.500,00	33.250,00 AfA 14.250,00	-2.375,00	30.875,00 16.625,00	0,00
Summe Konto 340					112.693,01 0,00 112.693,01	72.365,80 AfA 40.327,21	-5.634,65	66.731,15 45.961,86	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

600 Einrichtung Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Einrichtung	div.	01.09.2010 01.09.2010 11,50	20,00 11,50	6.532,83 0,00 6.532,83	4.083,00 Afa 2.449,83	-328,84	3.756,36 2.776,47	0,00
2-0	Schleifanlage	Schmidtschläger	20.10.2017 20.10.2017	10,00 8,50	2.643,15 0,00 2.643,15	2.510,99 Afa 132,16	-264,32	2.246,67 396,48	0,00
2-1	Schleifanlage mit Panikfunktion	Schmidtschläger	21.12.2017 21.12.2017	10,00 8,50	419,37 0,00 419,37	398,40 Afa 20,97	-41,94	356,45 62,91	0,00
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 2</i>					3.062,52 0,00 3.062,52	2.909,39 Afa 153,13	-306,26	2.603,13 459,39	0,00
<i>Summe Konto 600</i>					9.595,35 0,00 9.595,35	6.992,39 Afa 2.602,96	-632,90	6.359,49 3.235,86	0,00
<i>Gesamtsumme</i>					2.086.283,93 0,00 2.086.283,93	1.860.939,85 Afa 225.344,08	-30.606,01	1.830.333,84 255.950,09	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = Afa GWG
sk = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Steuererklärungen

An das Finanzamt

Finanzamt Lilienfeld St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8
3100 St. Pölten

2018

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

2 9 0 9 6 5 4 1 7

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2018

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Marktplatz 4
3385 Markersdorf an der Pielach
+43 (2749) 2261

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

 nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J
vom						bis						und vom						bis					

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage 1)
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:**

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2018 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	<input type="text" value="000"/>	40.889,78
---	----------------------------------	-----------

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	<input type="text" value="001"/>	+
---	----------------------------------	---

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	<input type="text" value="021"/>	-
--	----------------------------------	---

Summe		40.889,78
--------------	--	-----------

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	<input type="text" value="011"/>	-
--	----------------------------------	---

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	<input type="text" value="012"/>	-
--	----------------------------------	---

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	<input type="text" value="015"/>	-
--	----------------------------------	---

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	<input type="text" value="017"/>	-
--	----------------------------------	---

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	<input type="text" value="018"/>	-
--	----------------------------------	---

1) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

BITTE DIESES GRAUE FELD
NICHT BESCHRIFTENwww.bmf.gv.atBundesministerium
Finanzen

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z. _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			40.889,78

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
	20% Normalsteuersatz	12	022
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitäts- zertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	/
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		0,00	
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	23	072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitglied- staat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24	076	/
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			8.177,96
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kenn- zahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26		3.225,20
a) Pauschalisierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	

e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 IVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-3.225,20
Sonstige Berichtigungen	35 090	
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	4.952,76
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-4.588,80
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		363,96

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2018 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber **mindestens 7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG
Gustav Brunner Straße 1/10
7400 Oberwart
+43 (3352) 38990
WT-Code: 802062

Verantwortlich für Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

03.04.2019

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2018

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2018 voraussichtlich festgesetzt mit		4.952,76
bisher war vorgeschrieben		-4.588,80
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)		40.889,78
Steuerfreie Umsätze		0,00
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)		40.889,78
Davon sind zu versteuern mit:		
	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	40.889,78	8.177,96
Summe Umsatzsteuer		8.177,96

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe		0,00
Davon sind zu versteuern mit:		

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)		8.177,96
Summe Erwerbsteuer (wie oben)		0,00
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)		-3.225,20
Zahllast		4.952,76

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer		4.952,76
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer		-4.588,80
Abgabennachforderung		363,96

Vollständigkeitserklärung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Wir erklären, die das Jahr 2018 betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle für das Jahr 2018 buchungs- bzw. aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle erfasst bzw. zur Erfassung vorgelegt zu haben und alle für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Angaben, auch soweit sie sich auf außerbetriebliche Einkünfte und Privatvermögen bzw. Schulden beziehen, gemacht zu haben.

Alle erfassungs- und/oder erklärungsrechtlichen Vermögenswerte, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie sämtliche Aufwendungen/ Ausgaben und Erträge/Einnahmen sind in den übergebenen Aufzeichnungen erfasst oder wurden zur Erfassung bekanntgegeben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für diese Auftragsleistung die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (i.d.g.F.) gelten und die steuerrechtliche Auswertung auf den Umsatzsteuerrichtlinien in der geltenden Fassung basiert.

MARKERSDORF....., am 03.09.2019

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Stempel und Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese entfällt.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-Prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswidrlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlic der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprangel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Jahresabschluss 31.12.2018

FN 330928i

FIRMA

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der
Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte
Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
Kommanditgesellschaft
Einordnung mikro

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
Kommanditgesellschaft

PDF GENERIERT AM

02.09.2019

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: ec2be39a8027a9b99b017e409e3486b4

Verein zur Erhaltung & Erneuerung
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

A Mag. Friedrich Ofenauer
am 03.09.2019

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

B Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
am 03.09.2019

Verein zur Erhaltung & Erneuerung
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

A Mag. Johannes Kern
am 03.09.2019





Jahresabschluss 31.12.2018

FN 330928i

FIRMA

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der
Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte
Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Kommanditgesellschaft

Einordnung mikro

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Kommanditgesellschaft

PDF GENERIERT AM

02.09.2019

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: ec2be39a8027a9b99b017e409e3486b4

Verein zur Erhaltung & Erneuerung
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

A Mag. Friedrich Ofenauer
am 03.09.2019

B Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
am 03.09.2019

Verein zur Erhaltung & Erneuerung
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

A Mag. Johannes Kern
am 03.09.2019

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	1.832.808,34	1.866
Anlagevermögen	1.830.333,84	1.861
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	1.830.333,84	1.861
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	1.913,39	4
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19,65	0
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.893,74	4
Rechnungsabgrenzungsposten	561,11	1
 PASSIVA	 1.832.808,34	 1.866
Eigenkapital	1.103.263,19	1.097
eingefordertes Komplementärkapital	0,00	0
Kommanditkapital	1.000,00	1
Kapitalrücklagen	1.102.263,19	1.096
Gewinnrücklagen	0,00	0
den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	0
<i>davon Gewinnvortrag</i>	0,00	0
Investitionszuschüsse	397.860,00	405
Rückstellungen	4.100,00	3
Verbindlichkeiten	327.585,15	361
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	292.360,79	325
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Vollständigkeitserklärung

An die
HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Berggasse 16
1090 Wien

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co
Kommanditgesellschaft
Markersdorf-Haindorf

Firmenstempel des Auftraggebers

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteter Geschäftsführer Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 272 UGB verlangt haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden Ihnen die nachfolgenden Personen benannt:

Mag. Andrea Bauer; Michelle Singraber, Michelle Ulreich (Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co.KG)

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. Ich bin meiner Verantwortung für die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den im Prüfungsvertrag vereinbarten Pflichten nachgekommen. Insbesondere bin ich dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens von Bedeutung ist, damit dieser Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften. Meine Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die ich bei der Vornahme von Schätzungen getroffen habe, sind angemessen und haben wir Ihnen mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei denen nach den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen Abschlussanpassungen oder -angaben erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen bzw. die entsprechenden Angaben gemacht.
5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind, wurden Ihnen mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern könnten, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Unternehmen ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände. Sämtliche Pfandrechte und dinglichen Belastungen, die auf diesen Vermögensgegenständen ruhen, sind in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen offengelegt.

8. Ich habe alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden Ihnen bekannt gegeben.
9. ~~Eine Übersicht über-~~
~~- alle Unternehmen, mit denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr verbunden war (§ 228 Abs. 3 UGB),~~
~~- alle Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat~~
~~-(§ 228 Abs. 1 und 2 UGB),-~~
~~- alle sonstigen nahestehenden Personen-~~
~~ist Ihnen ausgehändigt worden.~~
10. Alle erforderlichen Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Geschäfte mit und zwischen diesen und daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Jahresabschluss bzw. im Rechnungswesen richtig und vollständig erfasst. Diese Geschäfte und die daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) wurden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften offenzulegen sind, richtig ausgewiesen und angegeben. Durch die Gestaltung dieser Geschäfte wurde der Jahresabschluss nicht in einer Weise beeinflusst, dass er kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
11. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Unternehmen (nicht Zutreffendes streichen)
~~- Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä.~~
~~- Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.~~
- keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Zum Abschlussstichtag sind folgende Transaktionen mit folgendem Volumen (Transaktions- bzw. Risikovolumen wie z.B. Marktwert des Vertragsvolumens etc.) offen:

Ich bestätige, dass alle vom Unternehmen eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, im Anhang vollständig aufgelistet sind.

12. Ich habe alle Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen entweder im Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder - soweit sie nicht in den Jahresabschluss aufzunehmen sind - in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:
- Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
 - Patronatserklärungen;
-

- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen im Hinblick auf das Verhältnis zu Mitarbeitern oder Gesellschaftern;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
- f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind;
- g) bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage des Unternehmens von Bedeutung sind;
- h) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen,
 - Dienst-, Werks- und Pensionsverträge (der Wert bestehender Rückdeckungsversicherungen wurde als Aktivposten angesetzt),
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandverträge,
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge,
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten,
 - Treuhandverträge,
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind,
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen,
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können;
- i) Inanspruchnahme der Schutzklausel (Unterlassen von Angaben gemäß § 241 UGB);
- j) der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen und auch nicht gemäß § 199 UGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens von Bedeutung ist;
- k) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind;
- l) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen könnten.

13. Die gewährten Vorschüsse und Kredite und die eingegangenen Haftungsverhältnisse, die unter § 239 Abs. 1 Z 2 UGB fallen, die Aufwendungen für Pensionen und Abfertigungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB und die Bezüge gemäß § 239 Abs. 1 Z 4 UGB sind im Anhang vollständig angegeben.

D. Lagebericht

1. Ich bin verantwortlich für das Aufstellen des Lageberichts.
2. Der Lagebericht enthält alle in § 243 UGB geforderten Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.
3. Der Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sind zutreffend dargestellt. Die Analyse geht auch auf die für die Geschäftstätigkeit wichtigen finanziellen und, soweit zutreffend, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einschließlich Informationen über die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange ein.
4. Der Lagebericht geht, soweit zutreffend, auch ein auf
 - Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres,
 - die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens,
 - den Bereich Forschung und Entwicklung und
 - die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist, diesfalls ist angegeben:
 - die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungs-
geschäften angewandt werden, und
 - bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

E. Internes Kontrollsystem

1. Die von mir vorgenommene Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems (§ 82 AktG bzw. § 22 GmbHG) halten wir für angemessen. Störungen oder wesentliche Mängel des Internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.

Unter dem Internen Kontrollsystem verstehe ich den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (hiezuhört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
 - die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
 - die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften
- überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen des Unternehmensziels durch den Eintritt geschäftlicher Risiken beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems habe ich auch entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeführt
 - zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und
 - zur Sicherstellung, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Büchern als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.
3. Die Ergebnisse meiner Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen enthalten könnte, habe ich Ihnen mitgeteilt.
4. Ich habe keine Kenntnis von das zu prüfende Unternehmen betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.
5. Mir wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht des zu prüfenden Unternehmens haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden Ihnen alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen das Management Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Ich habe Ihnen lückenlos die Namen jener Banken, mit denen das Unternehmen während des Geschäftsjahres eine Bankverbindung hatte, sowie sämtliche während des Geschäftsjahres bestehenden Bankkonten des Unternehmens offengelegt. Ich bestätige weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Unternehmen lauten, die jedoch dem Unternehmen zuzuordnen sind.
3. Ich habe Ihnen alle Protokolle von Gesellschafter-Hauptversammlungen, Beiratssitzungen sowie von Geschäftsführungssitzungen zur Verfügung gestellt.

Markersdorf-Haindorf, am 3. September 2019

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Bericht
 über die Prüfung des
Jahresabschlusses
 zum
31. Dezember 2018
 des
**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der Marktgemeinde
 Markersdorf-Haindorf und
 Co Kommanditgesellschaft**
 Markersdorf-Haindorf

Exemplar 1

Zweigniederlassungen:

3400 Klosterneuburg, Dr.-Telchmann-Gasse 36
 +43 1 313 62-0, office@hib.at
 GF: Mag. Cornelia Spitzer
 1030 Wien, Beatrixgasse 32
 +43 1 716 05-0, office1030@hib.at
 GF: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner
 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4
 +43 2682 620 63-0, officebgld@hib.at
 GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,
 MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer

Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m, ATU16081308

5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a
 +43 662 644 524, w.reitsamer@hib.at
 GF: MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer
 6020 Innsbruck, Innrain 102, Top 5+6
 +43 512 588 048, tirol@hib.at
 GF: MMag. Markus Erharter
 6800 Feldkirch, Gallmiststraße 13
 +43 5522 394 40-0, office@hib-vorarlberg.com
 GF: MMag. Dr. Martin Bauer, Mag. Andreas Kreil,
 Dr. Kurt Schreiber, Mag. Stefan Werle

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	IV
Anlagenpiegel	V
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	VI

sonstige Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VII
--	-----

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

An die Geschäftsführung des
Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
Markersdorf-Haindorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns am 28. Dezember 2018 einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß § 68a Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) iVm den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kapitalistische Personengesellschaft** iSd § 221 UGB.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 1 der NÖ GO dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen - mit Ausnahme der in Abs 2 genannten - einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff (UGB), dRGI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen, sowie die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 2 NÖ GO außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenmittelquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 3 NÖ GO ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat den nach Abs 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des geprüften Lageberichts sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis September 2019 überwiegend in unseren Kanzleiräumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Cornelia Spitzer, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortung und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 UGB gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Mio EUR begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

1. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

2. Wichtige Verträge und Verpflichtungen

Mit Beschluss vom 12.11.2009 wurde durch die Marktgemeinde die Übertragung der Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaft 386, innelegend in der EZ 629 Grundbuch 19518 Markersdorf sowie das Grundstück mittels Schenkungsvertrag vom 16.2.2010 übertragen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte auf Basis eines Gutachtens über den Verkehrswert durch Herrn DI Franz Zuser vom Gebietsbauamt St. Pölten.

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vermietet dieses Grundstück an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gemäß dem Mietvertrag vom 14.9.2010. Die Miete wird entsprechend den Vorschriften der Rz 274 Umsatzsteuerrichtlinien ermittelt, wobei die begünstigenden Bestimmungen zur Abschreibungsbemessungsgrundlage angewendet wurden.

Zur Finanzierung des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft wurde eine Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 2.4.2009 abgeschlossen, die im März 2014 ergänzt wurde.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bei dieser Prüfung handelt es sich im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die dieser als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit

einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

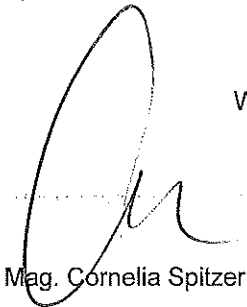
Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

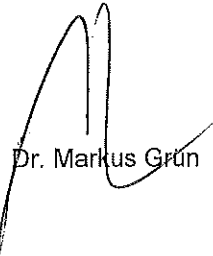
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 3. September 2019


Mag. Cornelia Spitzer

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung




Dr. Markus Grün

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Verein zur Erh. und Em. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

BILANZ
zum 31.12.2018

	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Aktiva			A. Eigenkapital		
I. Anlagevermögen			I. Komplementärkapital		
Sachanlagen			1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
1. Grundstücke und Bauten	1.823.974,35	1.853.947,46	II. Kommanditkapital		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.359,49	6.992,39	1. Bedingene Einlagen	1.000,00	1.000,00
II. Umlaufvermögen	1.830.333,84	1.860.939,85	III. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. nicht gebundene		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19,65	196,47	B. Investitionszuschüsse		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.893,74	4.251,57	C. Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.913,39	4.448,04	1. sonstige Rückstellungen	4.100,00	2.800,00
	561,11	561,31	D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	324.549,67	355.857,38
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	32.188,88	31.597,71
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	292.360,79	324.259,67
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.181,60
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	2.181,60
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	11,76	13,79
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	11,76	13,79
			4. sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	3.315,41
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.023,72	3.315,41
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			Summe Aktiva	327.585,15	361.368,18
				34.224,36	36.816,57
				292.360,79	324.551,67
			Summe Passiva	1.832.808,34	1.865.939,20

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

03.09.2019

Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Halndorf und Co KG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
01.01.2018 bis 31.12.2018

	<u>2018</u>	%	<u>2017</u>	%
1. Umsatzerlöse	40.889,78	100,0	39.495,87	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	6.840,00	16,7	6.940,00	17,6
3. Abschreibungen				
a) auf Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	30.606,01	74,9	30.452,88	77,1
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>20.778,83</u>	50,8	<u>17.069,67</u>	43,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-3.655,06	-8,9	-1.086,58	-2,8
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.084,78	22,2	10.016,34	25,4
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>9.437,28</u>	23,1	<u>10.305,45</u>	26,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	<u>-352,52</u>	-0,9	<u>-289,11</u>	-0,7
9. Ergebnis vor Steuern	-4.007,58	-9,8	-1.375,69	-3,5
10. Steuern vom Einkommen	<u>0,25</u>	0,0	<u>0,23</u>	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-4.007,83</u>	-9,8	<u>-1.375,92</u>	-3,5
12. Jahresfehlbetrag	-4.007,83	-9,8	-1.375,92	-3,5
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	<u>4.007,83</u>	9,8	<u>1.375,92</u>	3,5
14. Jahresgewinn	<u><u>0,00</u></u>	0,0	<u><u>0,00</u></u>	0,0

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Halndorf
und Co Kommanditgesellschaft

03.04.2019

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	
Abgrenzung Versicherung 01.01.2019-30.06.2019	561,11
3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand	
Jahresabschluss 2017	1.300,00
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2018	1.500,00
Jahresabschluss 2018	<u>1.300,00</u>
	4.100,00
3520 USt-Zahllast	
U 11/2018	- 383,61
U 12/2018	0,00
U 2018	<u>363,96</u>
	- 19,65
3700 sonstige Verbindlichkeiten	
Abgrenzung Zinsen 09.2018-12.2018	3.023,72
3701 Verbindlichkeiten gg Gemeinde	
Gutschrift Betriebskosten 2018	11,76
9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	
Einlage Arbeitskraft	0,00
9060 Hafteinlage Kommanditist	
Einlage laut Firmenbuch	1.000,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Kapitalrücklagen

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m ² * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	714.935,75
	1.056.329,75

9050 Zuschüsse Gemeinde

Stand per 01.01.2018	2.357,71
Zuschüsse 2018	10.200,00
Verlust 2018	- 4.007,83
Stand per 31.12. 2018	8.549,88

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hafteinlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	37.572,15
	37.383,56

Summe Kapitalrücklagen **1.102.263,19**

9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2018	404.700,00
jährliche Auflösung linear zur ND	-6.840,00
	397.860,00

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 10-20 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19,65	19,65
Vorjahr	196,47	196,47

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2018	Zugänge 31.12.2018	01.01.2018	Abschreibungen 31.12.2018	01.01.2018 31.12.2018
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	222.741,12	29.973,11	1.853.947,46
	2.076.688,58	0,00	252.714,23	0,00	1.823.974,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.595,35	0,00	2.602,96	632,90	6.992,39
	9.595,35	0,00	3.235,86	0,00	6.359,49
Summe Anlagespiegel	2.086.283,93	0,00	225.344,08	30.606,01	1.860.939,85
	2.086.283,93	0,00	255.950,09	0,00	1.830.333,84

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementärs besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	324.549,67	32.188,88	292.360,79	138.073,76	154.287,03
Vorjahr	355.857,38	31.307,71	324.549,67	134.294,02	190.255,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	2.181,60	2.181,60	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	11,76	11,76	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	13,79	13,79	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	3.023,72	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.315,41	3.315,41	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	327.585,15	35.224,36	292.360,79	138.073,76	154.287,03
Vorjahr	361.368,18	36.818,51	324.549,67	134.294,02	190.255,65

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	31.12.2018	31.12.2017
sonstige Verbindlichkeiten	3.023,72	3.315,41
	<u>3.023,72</u>	<u>3.315,41</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Anhang

**Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG**

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2018 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2018 - Punkt D Verbindlichkeiten.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

seit

05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

03.09.2019

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

	Stand 01.01.2018		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Stand 31.12.2018		Abschreibungen		Stand 01.01.2018		Stand 31.12.2018		Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
A. Anlagevermögen														
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und Bauten														
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	0,00	891.210,16	0,00	13.368,14	0,00	13.368,14	0,00	113.504,47	0,00	791.073,83	777.705,69
301 Sportanlage Altbestand	731.391,41	0,00	0,00	0,00	731.391,41	82.277,68	10.970,32	0,00	82.277,68	0,00	93.247,90	0,00	649.113,83	638.143,51
340 Außenanlage Sportsäule	112.693,01	0,00	0,00	0,00	112.693,01	40.327,21	3.634,65	0,00	40.327,21	0,00	45.961,86	0,00	72.365,80	66.731,15
	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	2.076.688,58	222.741,12	29.973,11	0,00	222.741,12	0,00	252.714,23	0,00	1.853.947,46	1.823.974,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
600 Einrichtung Sportanlage	9.595,35	0,00	0,00	0,00	9.595,35	2.602,96	632,90	0,00	2.602,96	0,00	3.235,86	0,00	6.992,39	6.359,49
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.086.283,93	0,00	0,00	0,00	2.086.283,93	225.344,08	30.606,01	0,00	225.344,08	0,00	255.950,09	0,00	1.860.339,85	1.830.333,84

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 4.007,83. Lt. Finanzierungsvereinbarung leistet die Marktgemeinde Zuschüsse, damit die Infrastruktur KG in die Lage versetzt wird ausgeglichen zu bilanzieren.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2018 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2018 betragen die Mieterlöse 28.900,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Keine Angaben erforderlich.

Prognosebericht

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 76,89 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 16,7 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenmittelquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

ANHANG - C

Seite eins

Mag. Leopold Dirnegger
öffentlicher Notar

3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a
Tel. +43 (0)2742 35 20 96-0

ÖVR 2111571
Anschreibencode N111509



Geschäftszahl: _____

U r s c h r i f t _____

Notariatsakt

vom

Vor mir, Magister Maximilian S c h e d a i , Master of Business Law, als bestelltem Substituten des öffentlichen Notars Magister Leopold D i r n e g g e r in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sind in dessen Amtskanzlei, ebenda, erschienen die Parteien, und zwar: -----

1. Die **Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Markersdorf-Haindorf und der Geschäftsanschrift: 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten zu FN 330928 i, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter, den **Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** mit dem Sitz in Markersdorf-Haindorf, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 856853188, dieser vertreten durch den Obmann,

Herr Magister Friedrich O f e n a u e r , geboren am 09.01.1973, wohnhaft in 3385 Markersdorf-Haindorf, Eibengasse 15, sowie die Kassierin, Frau Gerlinde B i r g m a y r , geboren am 10. September 1961, wohnhaft in 3385 Wultendorf 2, sowie -----

2. Herr Magister Friedrich O f e n a u e r , geboren am 09.01.1973, wohnhaft in 3385 Markersdorf-Haindorf, Eibengasse 15, als Bürgermeister, -----
3., als geschäftsführender Gemeinderat,
4., als Gemeinderat, -----
5., als Gemeinderat, -----

je für die **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, 3385 Markersdorf, Marktplatz 4, ---
und haben zu Akt gegeben den nachstehenden -----

Schenkungsvertrag: -----

Erstens: Die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft, FN 330928 i, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 629 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf mit dem Grundstück 386 Baufläche (10) Landwirtschaft (10) Sonstige (40) Sonstige (70) – Sportplatzstraße 41, im unverbindlichen Flächenausmaß von 6 ha 76 ar 73 m². Eine Teilfläche von 2.500 m² dieser Liegenschaft ist zu Aktenzeichen 011-2-0821/1 des Finanzamtes Lilienfeld St. Pölten zum 01.01.2011 (ersten Jänner zweitausendelf) bewertet als unbebautes Grundstück mit einem erhöhten Einheitswert von € 9.700,-- (neuntausendsiebenhundert Euro) während die weitere Teilfläche zu Aktenzeichen 011-2-0822/9 des selben Finanzamtes zum selben Stichtag bewertet ist als Geschäftsgrundstück mit einem erhöhten Einheitswert von € 115.200,-- (einhundertfünfzehntausendzweihundert Euro). -----

---- Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist gleichzeitig auch Kommandistin der vorgenannten Kommanditgesellschaft und brachte die vorgenannte Liegenschaft mit Sacheinlagevertrag vom 16.02.2010 (sechzehnten Februar zweitausendzehn) in diese ein. Korrespondierend dazu wurde der Kommanditgesellschaft mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2009 (zwölften November zweitausendneun) auch die Aufgabe der Bewirtschaftung der genannten Liegenschaft übertragen. -----

---- Nunmehr wird vereinbarungsgemäß die Einlagezahl 629 Katastralgemeinde 19518

Markersdorf wieder an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf rückübertragen. Gleichzeitig wird auch die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung dieser Liegenschaft rückgängig gemacht und auf die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf rückübertragen. Der entsprechende Aufgabenrückübertragungsbeschluss, welcher in den zuständigen Gremien der Gesellschaft beschlossen wurde, ist die Grundlage dieses Vertrages. -----

Zweitens: Die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft schenkt und übergibt nunmehr mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12.2019 (einunddreißigsten Dezember zweitausendneunzehn) die ihr gehörige vorzitierte Liegenschaft der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zur Gänze, und diese übernimmt schenkungsweise von der Ersteren zur Gänze diese Liegenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten und samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör, insbesondere mit der auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft errichteten Sportanlage, da gleichzeitig mit der Schenkung auch die Übertragung der Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgt. -----

---- Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf nimmt diese Schenkung rechtsverbindlich dankend an. -----

---- Die Geschenknehmerin erklärt, dass der gegenständliche Schenkungsvertrag sowie die Übertragung der Bewirtschaftung an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf am 09.12.2019 (neunten Dezember zweitausendneunzehn) vom Gemeinderat beschlossen und bewilligt wurde. -----

Drittens: Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjekts in den Besitz und Genuss der Geschenknehmerin erfolgt mit Ablauf des 31.12.2019 (einunddreißigsten Dezember zweitausendneunzehn) und gehen daher von diesem Tag an Last und Gefahr, Nutz und Vorteil auf die Geschenknehmerin über. -----

Viertens: Die Geschenkgeberin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für einen bestimmten Bau- und Kulturzustand des Schenkungsobjekts, wohl aber dafür, dass die Übergabe mit nachstehender Ausnahmen frei von bürgerlichen Lasten erfolge: -- Ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft haftet in C-LNR 1a die Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung des Bestandes und Betriebes der elektrischen Kabel- und Ver-

teilanlage auf Grundstück 386 für EVN Netz GmbH (FN 268133 p). -----

---- Die Geschenknehmerin ist in Kenntnis dieser Belastung und übernimmt diese in ihre weitere Duldungs-, Aufrechterhaltungs- und allfällige Leistungspflicht. -----

Fünftens: Die Geschenkgeberin verpflichtet sich, der Geschenknehmerin sofort alle hinsichtlich des Schenkungsobjekts bestehenden Versicherungsvertragsverhältnisse unter Nennung des Versicherers bekannt zu geben. -----

---- Die Vertragsparteien erklären, die Veräußerung den Versicherern unverzüglich anzuzeigen. -----

Sechstens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Geschenknehmerin, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien. -----

---- Die Vertragsparteien stellen fest, dass zwischen ihnen innerhalb des letzten Jahres keine weiteren Vorschenkungen stattgefunden haben. -----

Siebtens: Zum Zwecke der Steuerbemessung wird festgehalten, dass gemäß Artikel 34 (vierunddreißig) § (Paragraph) 1 (eins) Budgetbegleitgesetz 2001 in der gültigen Fassung durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen, unmittelbar veranlassenden (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühr befreit. -----

---- Nach § (Paragraph) 2 (zwei) dieses Gesetzes in der Fassung vom 05.01.2013 (fünften Jänner zweitausenddreizehn) ist die oben genannte Bestimmung sinngemäß auf alle durch die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen, die von dieser Bestimmung erfasst waren, unmittelbar veranlassenden (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte anzuwenden. Darüber hinaus unterliegen diese Vorgänge insoweit nicht der Körperschaftssteuer (Einkommensteuer), als Wirtschaftsgüter dem Beteiligungsverhältnis entsprechend auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts rückübertragen werden; dabei sind für die rückübertragenden Wirtschaftsgüter die Buchwerte des

Rechtsvorgängers fortzuführen. -----

---- Im Sinne der letzten beiden Absätze ist daher die vertragsgegenständliche Rückübertragung von allen genannten Steuern und Gebühren befreit. -----

Achtens: Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass die Geschenkgeberin eine österreichische Personengesellschaft mit Sitz im Inland ist, in welcher eine österreichische Gebietskörperschaft sowie ein österreichischer Verein mit Sitz im Inland beteiligt sind, während die Geschenknehmerin eine österreichische Gebietskörperschaft ist. -----

Neuntens: Von diesem Notariatsakt dürfen jeder Vertragspartei auch wiederholte Ausfertigungen erteilt werden. -----

Zehntens: Zur Herstellung der Grundbuchsordnung geben die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Ansuchen ob der Liegenschaft Einlagezahl 629 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zur Gänze grundbücherlich einverleibt werden könne. ----

Elfens: Die Geschenknehmerin verzichtet nach Rechtsbelehrung durch den Urkundenverfasser auf die grundbücherliche Anmerkung einer Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft. -----

Zwölftens: Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Doktor Birgit Wibihail, geboren am 31.08.1972 (einunddreißigsten August eintausendneunhundertzweiundsiebzig), Juristin in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, allfällige Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags – auch in Notariatsaktsform – vorzunehmen, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich ist und diesbezüglich bei Behörden und insbesondere Gerichten Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, auch wenn diese nicht zum Vorteil der vertretenen Parteien gereichen, und ist sie hierbei auch zur Doppelvertretung sowie zur Vollmachtsubstitution berechtigt, und erstreckt sich diese Vollmacht auch auf den allfälligen Sterbefall des einzelnen Vollmachtgebers über den Tod hinaus, wobei es der Bevollmächtigten gestattet ist, Stellvertreter zu bestellen. -----

Dreizehtens: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrags ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. -----

---- Die Parteien stimmen zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden, Gerichte

Seite sechs

und vorgesehenen Register, sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können, sowie, dass der gegenständliche Vertrag, soweit dieser Beilage zu einem Grundbuchs- oder Firmenbuchgesuch ist, für das Bundesministerium für Justiz; und, soweit dies zur Bearbeitung von Abgabenanzeigen oder Abgabenberechnungen erforderlich ist, für die zuständigen Finanzbehörden freigegeben und dem zuständigen Bezirksgericht, Landesgericht beziehungsweise zutreffendenfalls der Finanzbehörde der Zugriffscode zu diesem Vertrag bekannt gegeben wird. -----

---- Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den erschienenen Parteien wörtlich vorgelesen, von diesen vollinhaltlich genehmigt und sodann von den Parteien eigenhändig vor mir unterschrieben. -----

---- Die Parteien haben ihre Identität und ihr Geburtsdatum durch amtliche Lichtbildausweise nachgewiesen. -----

---- St. Pölten, am

Ausschreibende Stelle:	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Ausschreibung:	Darlehensaufnahme – Kanalbau
Abgabefrist:	11.10.2019, 12.00 Uhr am Gemeindeamt
(verschlossenes Kuvert – Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Darlehensangebot“)	

Angebot zur Finanzierung Kanalbau

Bankinstitut:.....

Vorgaben:

Darlehenshöhe: € 195.900,00

Auszahlungsdatum:

bis Dezember 2019

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt gem. Baufortschritt mit Teilzuzählungen die von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bekannt gegeben werden.

Darlehenslaufzeit:

25 Jahre, Tilgungsphase beginnend mit dem der vollständigen Zuzählung folgenden 17.03. bzw. 17.09, voraussichtlich 17.03.2020

Zinsberechnung:

halbjährlich, dekursiv, kal/360, Fälligkeitstermin 17.03. und 17.09.

Rückzahlungsmodalität:

Tilgungsphase: 50 gleichbleibende Kapitalraten

Sonstiges:

Diesem Angebot ist ein Tilgungsplan beizulegen, in dem die Ratenberechnung und die Gesamtbelastung nachzuvollziehen sind.

Ausschreibende Stelle:	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Ausschreibung:	Darlehensaufnahme – Kanalbau
Abgabefrist:	11.10.2019, 12.00 Uhr am Gemeindeamt
	(verschlossenes Kuvert – Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Darlehensangebot“)

Konditionenformular

Von der Bank auszufüllen

Variante 1:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für 5 Jahre, danach erfolgt Neuverhandlung. Es erfolgt keine Rundung.

Variante 2:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für 10 Jahre, danach erfolgt Neuverhandlung. Es erfolgt keine Rundung.

Variante 3:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für die gesamte Darlehenslaufzeit. Es erfolgt keine Rundung.

Alle angebotenen Konditionen verstehen sich inklusive aller Spesen und Gebühren.

Alternativangebote werden gerne entgegengenommen und ebenfalls geprüft.

An dieses Angebot halten wir uns bis 30.12.2019 gebunden.

....., am2019

.....
rechtsverbindliche Fertigung

Ausschreibende Stelle:	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Ausschreibung:	Darlehensaufnahme – Wasserleitungsbau
Abgabefrist:	11.10.2019, 12.00 Uhr am Gemeindeamt
(verschlossenes Kuvert – Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Darlehensangebot“)	

Angebot zur Finanzierung Wasserleitungsbau

Bankinstitut:.....

Vorgaben:

Darlehenshöhe: € 69.800,00

Auszahlungsdatum:

bis Dezember 2019

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt gem. Baufortschritt mit Teilzuzählungen die von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bekannt gegeben werden.

Darlehenslaufzeit:

25 Jahre, Tilgungsphase beginnend mit dem der vollständigen Zuzählung folgenden 17.03. bzw. 17.09, voraussichtlich 17.03.2020

Zinsberechnung:

halbjährlich, dekursiv, kal/360, Fälligkeitstermin 17.03. und 17.09.

Rückzahlungsmodalität:

Tilgungsphase: 50 gleichbleibende Kapitalraten

Sonstiges:

Diesem Angebot ist ein Tilgungsplan beizulegen, in dem die Ratenberechnung und die Gesamtbelastung nachzuvollziehen sind.

Ausschreibende Stelle:	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Ausschreibung:	Darlehensaufnahme – Wasserleitungsbau
Abgabefrist:	11.10.2019, 12.00 Uhr am Gemeindeamt
(verschlossenes Kuvert – Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Darlehensangebot“)	

Konditionenformular

Von der Bank auszufüllen

Variante 1:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für 5 Jahre, danach erfolgt Neuverhandlung. Es erfolgt keine Rundung.

Variante 2:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für 10 Jahre, danach erfolgt Neuverhandlung. Es erfolgt keine Rundung.

Variante 3:

Bindung an den 6 Monats – EURIBOR plus.....% Pkt. Aufschlag
(Basis 6-Monats EURIBOR lt. Tab. 3.1.0 der OeNB bei Zuzählung) dies entspricht derzeit
(Basis vom 01.10.2019% +% =%) p.a., hj., dek., kal/360.
Aufschlag gültig für die gesamte Darlehenslaufzeit. Es erfolgt keine Rundung.

Alle angebotenen Konditionen verstehen sich inklusive aller Spesen und Gebühren.

Alternativangebote werden gerne entgegengenommen und ebenfalls geprüft.

An dieses Angebot halten wir uns bis 30.12.2019 gebunden.

....., am2019

.....
rechtsverbindliche Fertigung

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Volumen: € 195.900,-

Laufzeit: Bauphase + Jahre - gleichbleibende Kapitalraten

6-M-Euribor

Institut	Basis	absoluter Zinssatz für 5 Jahre	absoluter Zinssatz für 10 Jahre	absoluter Zinssatz für 25 Jahre
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
Oberbank AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
Volksbank Niederösterreich AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
BAWAG P.S.K.	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
		Aufschlag	Aufschlag	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz	absoluter Zinssatz
Ohne <i>Schlussatz</i>				
BANK Austria		kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Unterschriften:

Markersdorf, 27.11.2019

Empfehlung an Gemeinderat: Vergabe an *bei Sparkasse 5 Jahre + 0,42*

GA f. B. im Auftr. Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Angebotsöffnung - Darlehen Kanalbau

Volumen: € 195.900,-

Laufzeit: Bauphase + Jahre - gleichbleibende Kapitalraten
halbjährlich, dekursiv, kal/360

Institut	6-M-Euribor		
	Basis	absoluter Zinssatz für 25 Jahre	
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien	01.10.2019 0,00%	Aufschlag <i>Negativ</i>	<i>0,98</i>
		absoluter Zinssatz	<i>1,12</i>
Oberbank AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Volksbank Niederösterreich A	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
BAWAG P.S.K.	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Ohne		Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
BANK Austria		kein Angebot	

Markersdorf, 27:11:2019 Unterschriften:

Empfehlung an Gemeinderat: Vergabe an _____

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Angebotsöffnung - Darlehen Wasserversorgung

Volumen: € 69.800,-

Laufzeit: Bauphase + Jahre - gleichbleibende Kapitalraten

Institut	Basis	6-M-Euribor		
		für 5 Jahre	für 10 Jahre	für 25 Jahre
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	0,4 P	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	0,5 P	absoluter Zinssatz
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	0,5 P	Aufschlag
		absoluter Zinssatz	0,5 P	absoluter Zinssatz
Oberbank AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag		Aufschlag
		absoluter Zinssatz	1,20	absoluter Zinssatz
Volksbank Niederösterreich AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	kein	Aufschlag
		absoluter Zinssatz		absoluter Zinssatz
BAWAG P.S.K.	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	0,5 P	Aufschlag
		absoluter Zinssatz		absoluter Zinssatz
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	01.10.2019 0,00%	Aufschlag		Aufschlag
		absoluter Zinssatz		absoluter Zinssatz
Ohne Schwaldburg		Aufschlag		Aufschlag
BANK Austria		absoluter Zinssatz	kein Angebot	absoluter Zinssatz

Markersdorf, 27.11.2019

Unterschriften:

Empfehlung an Gemeinderat: Vergabe an

Vergabe Variante 5 Jahre Sparbank + 0,92

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Angebotsöffnung - Darlehen Wasserversorgung

Volumen: € 69.800,-

Laufzeit: Bauphase + Jahre - gleichbleibende Kapitalraten
halbjährlich, dekursiv, kal/360

Institut	6-M-Euribor		
	Basis	absoluter Zinssatz für 25 Jahre	
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	/
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien	01.10.2019 0,00%	Aufschlag <i>Negativ</i>	<i>0,98</i>
		absoluter Zinssatz	<i>1,12</i>
Oberbank AG	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Volksbank Niederösterreich A	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
BAWAG P.S.K.	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	01.10.2019 0,00%	Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
Ohne		Aufschlag	
		absoluter Zinssatz	
BANK Austria		kein Angebot	

Markersdorf, 27:11:2019 Unterschriften:

Empfehlung an Gemeinderat: Vergabe an

Richtlinien

zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen

A) Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecken vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

B) Förderungen:

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
 - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

2. Art und Höhe des Zuschusses:

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.4) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. **Sonstige Voraussetzungen:**

- 4.1. Anzeige/Meldebestätigung oder baubehördliche Bewilligung der Anlage für die der Zuschuss beantragt wird, sofern, eine Melde-, Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht.
- 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**

- 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.
- 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

- 10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:

1. Gegenstand

1.1. Ratenzahlungen:

1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:

1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

2. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

3. Ansuchen:

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

III) Kinder und Familienförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Ansuchen:

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Lehrlingsausbildungsförderung

1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.

1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung

1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.

1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.

1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung

1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.

1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

4. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

5. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

8. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung

1. Gegenstand der Förderung

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

2. Höhe der Förderung

- 2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m².
- 2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m².

3. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

4. Sonstige Voraussetzungen

- 4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).
- 4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

5. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

7. Zuständigkeit:

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VI) Wohnbauförderung

Errichtung Eigenheim

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.2019.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom ~~10.12.2018~~

2020
9.12.2019

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Dagmar Schaufler, geb. 20.03.1951, und Thomas Schaufler, geb. 18.07.1970
bücherlich je zu Hälfte zugeschriebenen Liegenschaft EZ 232, Grundbuch 19518
Markersdorf, bestehend aus dem Grundstück 192/86, Grundstücksadresse
Birkenstraße 6, 3385 Markersdorf, ist unter CLNR. 1a das WIEDERKAUFRECHT für
die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt.

Infolge mittlerweile Gegenstandslosigkeit das Wiederkaufsrechtes erteilt die
Wiederkaufsberechtigte ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der
Löschung des oben angeführten Wiederkaufrechtes (CLNR. 2a) ob der Liegenschaft
EZ 232 Grundbuch Markersdorf, ohne ihr weiteres Einvernehmen und nicht auf Ihre
Kosten.

.....

Bürgermeister

.....

GGR

.....

GR

.....

GR